



Gemeinsame Kommission für historische Wasserfahrzeuge e.V.

GSHW

Stand: 15. April 2000

Leitfaden
für die praktische Anwendung
der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
Abkürzungsverzeichnis	3
Einleitung	4
Inkrafttreten und Übergangsregelungen der Sicherheitsrichtlinie	4
Anwendungsbereich	5/6
Verantwortung und Selbstkontrolle	6
Begriffsbestimmungen	7
- Fahrzeuggruppen	
- Rumpflänge	
- Schiffssicherheitszeugnis	
Schiffahrtspolizeilicher Vollzug	7
Anpassung der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe	7
Vorschriften für bestimmte Anlagen	7
Sicherheitsanforderungen an Bau und Ausrüstung von Traditionsschiffe	7/8
- Sicherheitsausrüstung	
- Brandschutz	
- Behandlung von Abwasser und Schiffsmüll	
- Seetüchtigkeit	
- Sicherheitspläne und Sicherheitsrolle	
- Registrierung der an Bord befindlichen Personen	8
Gleichwertigkeitsklausel	8
Verweis auf technische Vorschriften	8
Zeugnisse nach § 9 Abs. 3 Schiffssicherheitsverordnung	8
Prüfbescheinigung nach § 9 Abs. 4 Schiffssicherheitsverordnung	8
Ausübung der Vollzugsaufgaben	9
Maßnahmen und Sanktionen	9
<u>Prüfliste</u>	
Zeugnisse und Bescheinigungen, Sicherheitsausrüstung, Schiffsabwasser und Schiffsmüll, Seetüchtigkeit/Notfall	10/19
<u>Prüfliste</u>	
Brandschutz/Fahrzeuggruppe A	20/29
<u>Prüfliste</u>	
Brandschutz/Fahrzeuggruppe B	30/42
<u>Prüfliste</u>	
Brandschutz/Fahrzeuggruppe C	43/57

Abkürzungsverzeichnis

AufzV	Verordnung über Aufzugsanlagen (Aufzugsverordnung)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BSH	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
DampfKV	Verordnung über Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung)
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
EU	Europäische Union
GSHW	Gemeinsame Kommission für historische Wasserfahrzeuge e.V.
GMDSS	Weltweites Seenot- und Sicherheitsfunksystem (Global Maritime Distress and Safety System)
MARPOL 1973/78	Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen
IMO	Internationale Seeschifffahrts-Organisation (International Maritime Organization)
kW	Kilowatt
RL	Richtlinie
SchSG	Schiffssicherheitsgesetz
SchSV	Schiffssicherheitsverordnung
See-BG	See-Berufsgenossenschaft
SOLAS 1974/88	Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See geändert durch Protokoll von 1988

Einleitung

Auf Grund von § 6 Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1999 (BGBl. I S. 1462), in ihrer jeweils geltenden Fassung hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen folgende Richtlinie erlassen, die die Anforderungen an die Schiffssicherheit von Traditionsschiffen im Sinne der §§ 3 und 7 bis 9 des Schiffssicherheitsgesetzes (SchSG) vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), Anlage zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1999 (BGBl. I S. 1462), in seiner jeweils geltenden Fassung konkretisiert und nach § 6 Abs. 2 SchSV als Grundlage für Schiffssicherheitszeugnisse im Sinne des § 9 Abs. 3 SchSV dient.

Die Richtlinie löst im Sinne des § 15 Abs. 1. Nr. 2 der SchSV vom 18. September 1998 die für Traditionsschiffe zusätzlichen Bestimmungen der SchSV in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1997 (BGBl. I S. 2217), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1431), sowie die darauf gestützte Richtlinie im Sinne des § 6 der zuletzt genannten Schiffssicherheitsverordnung zur Verbesserung der Sicherheit von Traditionsschiffen (VkBl. 1991, S. 646 und 648) ab.

Die Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe konkretisiert die an Traditionsschiffe zu stellenden Sicherheitsanforderungen für die Bereiche

- Sicherheitsausrüstung;
- Brandschutz;
- Behandlung von Abwasser und Schiffsmüll;
- Seetüchtigkeit;
- Sicherheitspläne und Sicherheitsrolle;
- Registrierung der Personen an Bord.

Die Sicherheitserfordernisse in den einzelnen Bereichen stellen auf die Rumpflänge des Traditionsschiffes und die Zahl der an Bord befindlichen Personen ab. Sie gehen von dem Grundsatz aus, je größer das Schiff und je mehr Personen an Bord, desto höhere Sicherheitsanforderungen sind zu berücksichtigen.

Für Traditionsschiffe, die ständig im Hafen festliegen bzw. gelegentlich zum Zwecke der Reparatur oder Überholung über geringe Entfernungen bewegt werden, gelten die Anforderungen der Sicherheitsrichtlinie nicht.

Der Leitfaden soll Eignern und Betreibern von Traditionsschiffen helfen, die neue Sicherheitsrichtlinie wirksam umsetzen zu können. Zur Erleichterung der Feststellung der von einem Traditionsschiff zu erfüllenden Sicherheitsanforderungen an Bau und Ausrüstung enthält der Leitfaden entsprechende Prüflisten.

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe tritt am 15. April 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie im Sinne des § 6 der alten Schiffssicherheitsverordnung zur Verbesserung der Sicherheit von Traditionsschiffen vom 14. September 1991 (VkBl. 1991, S. 646 und 648) außer Kraft.

Zeugnisse, Bescheinigungen und Prüflisten, die auf der Grundlage der Richtlinie vom 14. September 1991 ausgestellt worden sind, bleiben hinsichtlich ihrer Geltungsdauer bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit wirksam; jedoch endet ihre Geltungsdauer spätestens mit Ablauf des 14. April 2001.

Ab 15. April 2001 benötigen Traditionsschiffe, die dem Geltungsbereich der Richtlinie unterliegen, ein Sicherheitszeugnis für Traditionsschiffe oder eine Prüfbescheinigung der See-Berufsgenossenschaft nach § 9 Abs. 4 SchSV, die sie an Bord mitführen sollten.

Bereits mit dem Inkrafttreten am 15. April 2000 sollten Traditionsschiffe entsprechend den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie ausgerüstet werden, soweit damit keine wesentlichen Umbauten verbunden sind.

Anwendungsbereich

Nr. 1.1 der Sicherheitsrichtlinie

Die Richtlinie gilt für historische Wasserfahrzeuge, die die Bundesflagge führen, soweit sie nicht internationalen Schiffssicherheitsregelungen unterliegen,

- und die hauptsächlich mit den Originalwerkstoffen im Original oder als Einzelnachbildung gebaut worden sind,
- und deren Rumpflänge 15 Meter, jedoch nicht 55 Meter übersteigt, oder deren Rumpflänge 15 Meter nicht übersteigt und die für mehr als 25 Personen an Bord vorgesehen sind,
- und deren Betrieb ausschließlich ideellen Zwecken dient,
- und die zur maritimen Traditionspflege, zu sozialen oder vergleichbaren Zwecken, zum Beispiel von der Sail Training Association, als Seeschiffe eingesetzt werden

(Traditionsschiffe).

Nr. 1.2 der Sicherheitsrichtlinie

Schiffe nach Nr. 1.1 erhalten auf schriftlichen Antrag ein Schiffssicherheitszeugnis der See-Berufsgenossenschaft nach § 9 Abs. 3 SchSV, in dem dem nach dem SchSG Verantwortlichen bei Erfüllung der Anforderungen bescheinigt wird, daß das Schiff den geltenden Vorschriften, Richtlinien und Schiffssicherheitsnormen entspricht. Die See-Berufsgenossenschaft entscheidet in Zusammenarbeit gemäß § 3 Abs. 1 SchSV mit der Gemeinsamen Kommission für historische Wasserfahrzeuge (GSHW) e.V. auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen des Antragstellers, bei Schiffen mit weniger als 80 Personen an Bord außerdem auf der Grundlage des Gutachtens nach Nr. 1.4.1, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Der nach dem SchSG Verantwortliche muß mit der Antragstellung erklären, daß das Schiff nach Nr. 1.1 eingesetzt wird.

Nr. 1.3

Die See-Berufsgenossenschaft führt eigene Besichtigungen durch und legt dabei diese Richtlinie zugrunde; sie kann Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 7 Abs. 1 SchSV und gleichwertigen Ersatz gemäß § 7 Abs. 3 zulassen. Das Schiffssicherheitszeugnis wird für die Dauer von 5 Jahren mit einer Zwischenbesichtigung während seiner Geltungsdauer erteilt. Zusätzliche Zwischenbesichtigungen können durchgeführt werden, wenn hierfür triftige Gründe bestehen. Der Schiffsführer sollte das Schiffssicherheitszeugnis an Bord mitführen.

Nr. 1.4 der Sicherheitsrichtlinie

Die See-Berufsgenossenschaft trifft keine weiteren Feststellungen und führt auch keine eigenen Besichtigungen für Schiffe nach Nr. 1.1 mit weniger als 80 Personen an Bord durch, wenn

Nr. 1.4.1 der Sicherheitsrichtlinie

der Antragsteller das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Sachgebiet „Traditionsschiffe“ vorlegt, das aufgrund einer Besichtigung erstellt wurde, die nicht älter als 3 Monate sein darf, und in dem bescheinigt wird, daß die geltenden Vorschriften, die in den Anlagen 1, 2, 3, 4 und 5 der Richtlinie gestellten Anforderungen und die zu beachtenden Schiffssicherheitsnormen erfüllt sind,

Nr. 1.4.2 der Sicherheitsrichtlinie

das Gutachten nach Nr. 1.4.1 über die GSHW der See-Berufsgenossenschaft zugeleitet wird,

Nr. 1.4.3 der Sicherheitsrichtlinie

die GSHW aufgrund eigener Nachprüfungen zu dem Ergebnis kommt, daß der nach Nr. 1.4.1 bescheinigte Nachweis erbracht ist, und die für das Schiffssicherheitszeugnis erforderlichen Angaben der See-Berufsgenossenschaft zugeleitet hat und

Nr. 1.4.4 der Sicherheitsrichtlinie

die Absprachen eingehalten werden, die im Rahmen einer zwischen der See-Berufsgenossenschaft und der GSHW abzuschließenden Vereinbarung getroffen worden sind.

Nr. 1.4.5 der Sicherheitsrichtlinie

Dasselbe Verfahren findet bei der Durchführung von Zwischenbesichtigungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die GSHW der See-Berufsgenossenschaft den Vorschlag unterbreitet, die Erfüllung der genannten Anforderungen in dem Schiffssicherheitszeugnis zu bestätigen.

Nr. 1.4.6 der Sicherheitsrichtlinie

Hat die See-Berufsgenossenschaft triftige Gründe für die Annahme, daß die dem Gutachten oder der Empfehlung der GSHW zugrundeliegenden Feststellungen nicht entsprechend der Richtlinie durchgeführt wurden, kann sie für die Erteilung des Schiffssicherheitszeugnisses weitere Nachweise zur Erfüllung der entsprechenden Anforderungen verlangen und eigene Feststellungen treffen oder Besichtigungen durchführen.

Nr. 1.5 der Sicherheitsrichtlinie

Traditionsschiffe nach Nr. 1.1, für die ein gültiges Schiffssicherheitszeugnis nicht vorliegt, sind nach § 9 Abs. 4 SchSV vorzuführen.

Nr. 1.6 der Sicherheitsrichtlinie

Die See-Berufsgenossenschaft leitet dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Erfassung der Schiffsdaten eine Kopie des Schiffssicherheitszeugnisses nach § 9 Abs. 3 SchSV oder der Prüfbescheinigung nach § 9 Abs. 4 SchSV zu.

Verantwortung und Selbstkontrolle

Nr. 2 der Sicherheitsrichtlinie

Im Zusammenhang mit dem sicheren Schiffsbetrieb, der Beschaffenheit und Ausrüstung, der Erfüllung der Anforderungen an das Verhalten beim Schiffsbetrieb und dem Wachdienst wird auf die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten der §§ 3 und 7 bis 9 Schiffssicherheitsgesetzes (SchSG) vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Betriebsabläufe, Maßnahmen und Ereignisse, die den sicheren Schiffsbetrieb betreffen, sind in geeigneter Weise, z.B. im Logbuch oder Tagebuch, zu dokumentieren, damit eine Selbstkontrolle im Sinne des § 2 SchSV vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen kann. Es wird hier auf den Anhang 1 der Richtlinie verwiesen.

Begriffsbestimmungen

Nr. 3 der Sicherheitsrichtlinie

Im Sinne der Richtlinie ist:

Schiff der Fahrzeuggruppe A: ein Fahrzeug, das für 12 oder weniger Personen an Bord vorgesehen ist;

Schiff der Fahrzeuggruppe B: ein Fahrzeug, das für mehr als 12 Personen bis höchstens 50 Personen an Bord vorgesehen ist;

Schiff der Fahrzeuggruppe C: ein Fahrzeug, das für mehr als 50 Personen an Bord vorgesehen ist;

Rumpflänge: Waagerechter Abstand zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens;

Schiffssicherheitszeugnis: ein Zeugnis nach dem Muster in Anlage 7.

Schiffahrtspolizeilicher Vollzug

Nr. 4 der Sicherheitsrichtlinie

Die schiffahrtspolizeilichen Vollzugskräfte können Anordnungen gemäß § 10 SchSV zur Einhaltung der Richtlinie treffen und legen dabei den Leitfaden für die praktische Anwendung der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe zugrunde.

Anpassung der Richtlinie

Nr. 5 der Sicherheitsrichtlinie

Eine Sicherheitskommission, die sich aus Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, der See-Berufsgenossenschaft, des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest und der Gemeinsamen Kommission für historische Wasserfahrzeuge (GSHW) e.V. zusammensetzt, erarbeitet Vorschläge für die Fortentwicklung der Richtlinie und ihre Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach Abstimmung mit der Sicherheitskommission durch entsprechende Anpassung dieser Richtlinie umgesetzt werden können.

Vorschriften für bestimmte Anlagen

Nr. 6 der Sicherheitsrichtlinie

Es wird darauf hingewiesen, daß für bestimmte Anlagen, die sich an Bord befinden, die dafür gegebenen Vorschriften anzuwenden sind (s. Anhang 2 der Sicherheitsrichtlinie).

Sicherheitsausrüstung

Nr. 7 der Sicherheitsrichtlinie

Für Fahrzeuge der Gruppen A, B und C sind die Mindestregelungen der Anlage 1 anzuwenden.

Brandschutz

Nr. 8 der Sicherheitsrichtlinie

Für Fahrzeuge der Gruppen A, B und C sind die Regelungen der Anlage 2 anzuwenden.

Behandlung von Abwasser und Schiffsmüll

Nr. 9 der Sicherheitsrichtlinie

Für Fahrzeuge der Gruppen A, B und C sind mindestens die Regelungen der Anlage 3 anzuwenden.

Seetüchtigkeit

Nr. 10 der Sicherheitsrichtlinie

Für Fahrzeuge der Gruppen A, B und C sind die Regelungen der Anlage 4 anzuwenden.

Sicherheitspläne und Sicherheitsrolle

Nr. 11 der Sicherheitsrichtlinie

Für Fahrzeuge der Gruppen A, B und C sind die Regelungen der Anlage 5 anzuwenden.

Registrierung der an Bord befindlichen Personen

Nr. 12 der Sicherheitsrichtlinie

Für Fahrzeuge der Gruppen B und C sind die Regelungen der Anlage 6 anzuwenden.

Gleichwertigkeitsklausel

Nr. 13 der Sicherheitsrichtlinie

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Ursprungswaren aus den Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die den in der Sicherheitsrichtlinie geregelten technischen Anforderungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerland durchgeführten Prüfungen, Zulassungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird; für Gegenstände gemäß Anhang A der Richtlinie 96/98/EG über Schiffsausrüstung sind die Bestimmungen dieser Richtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Verweis auf technische Vorschriften

Nr. 14 der Sicherheitsrichtlinie

Soweit in dieser Richtlinie auf DIN-Normen Bezug genommen wird, sind diese im Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, erschienen. Sie sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

Zeugnisse nach § 9 Abs. 3 der Schiffssicherheitsverordnung

Traditionsschiffe, die dem Geltungsbereich der Sicherheitsrichtlinie unterliegen, erhalten ein Schiffssicherheitszeugnis der See-Berufsgenossenschaft nach den Mustern der Anlage 7 der Richtlinie.

Prüfbescheinigung nach § 9 Abs. 4 Schiffssicherheitsverordnung

Traditionsschiffe, für die ein gültiges Schiffssicherheitszeugnis nicht vorliegt, sind nach § 9 Abs. 4 SchSV vorzuführen.

Ausübung der Vollzugsaufgaben

Die Ausübung der von den zuständigen Behörden des Bundes wahrzunehmenden Vollzugsaufgaben regelt sich nach § 10 SchSV. Dabei können sich die zuständigen Behörden des Bundes nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben der Wasserschutzpolizei der Küstenländer sowie nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung bedienen.

Maßnahmen und Sanktionen

Erfüllt ein Traditionsschiff, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, den schiffsbezogenen Sicherheitsstandard im wesentlichen nicht und stellt dies eine unmittelbare Gefahr für Schiffe, Schifffahrt oder Schiffseinrichtungen, Gesundheit, Küste oder die Umwelt dar, oder kann die Erfüllung des schiffsbezogenen Sicherheitsstandards nicht durch ein Schiffssicherheitszeugnis der See-Berufsgenossenschaft nach § 9 Abs. 3 SchSV oder eine Prüfbescheinigung nach § 9 Abs. 4 SchSV nachgewiesen werden, verbietet die See-Berufsgenossenschaft sein Auslaufen, seine Weiterfahrt oder seinen Betrieb oder gestattet diese nur unter Bedingungen oder Auflagen, durch welche die gebotene Gefahrenabwehr gewährleistet wird.

Besteht eine konkrete Gefahr, daß einer der vorgenannten Sachverhalte vorliegt, - insbesondere weil eine dort genannte Anforderung nicht eingehalten ist - so kann das Auslaufen oder die Weiterfahrt für die Dauer der zur Gefahrenverhütung erforderlichen Sachverhaltsermittlung verhindert werden.

Stellt eine Schifffahrtspolizeibehörde einen solchen Sachverhalt fest, so kann sie bis zur Entscheidung der See-Berufsgenossenschaft das Auslaufen oder die Weiterfahrt für einen zu bestimmten angemessenen Zeitraum verhindern.

Neben den Rechtsnachteilen, die sich aus dem allgemeinen Polizeirecht, dem Straf- und Zivilrecht, dem Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen sowie dem Versicherungsrecht ergeben können, wenn die Anforderungen der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe nicht beachtet werden, kann solchen Verstößen seit 1. Oktober 1998 auf der Grundlage des § 14 SchSV auch als Ordnungswidrigkeit nachgegangen werden.

Prüfliste

für Traditionsschiffe der Richtlinie nach § 6 Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung über Sicherheitsanforderungen an Bau und Ausrüstung, die nicht internationalen Schiffssicherheitsregelungen einschließlich der Richtlinie 98/18/EG des Rates vom 17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe unterliegen

Alle Fahrzeuggruppen

- Bereiche**
- **Zeugnisse und Bescheinigungen**
 - **Sicherheitsausrüstung**
 - **Schiffsabwasser und Schiffsmüll**
 - **Seetüchtigkeit/Notfall**

Schiffsname:

Eigner oder Betreiber:

Heimathafen: **US-Signal:**

Rumpflänge: **Meter** **Anzahl der Personen an Bord:**

Im Sinne der Richtlinie ein Schiff der Fahrzeuggruppe* **A B C**

(* bitte ankreuzen)

Nein = 0 Ja = 1 Entfällt = 2

Den laufenden Nummern (lfd. Nr.) sind die Textziffern der Richtlinie/Anlagen (TZ RL/Anl.) gegenübergestellt.

Lfd. Nr.		TZ/RL	
0.	Zeugnisse und Bescheinigungen		
0.1	Es liegt ein Zeugnis der See-Berufsgenossenschaft nach § 9 Abs. 3 SchSV vor, daß die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie bestätigt (Fahrzeuge mit mehr als 80 Personen an Bord).	1.2	<input type="checkbox"/>
0.2	Es liegt ein Zeugnis der See-Berufsgenossenschaft nach § 9 Abs. 3 SchSV vor, daß die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie bestätigt (Fahrzeuge mit weniger als 80 Personen an Bord).	1.3	<input type="checkbox"/>
0.3	Es liegt eine Bescheinigung über die in der Richtlinie vorgesehenen und genutzten Abweichungsmöglichkeiten unter Zustimmung fachkundiger Dritter vor (Bereich Brandschutz).	1.3	<input type="checkbox"/>
0.4	Es liegt eine Prüfbescheinigung nach § 9 Abs. 4 SchSV vor.	1.4	<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.		TZ/Anl. der RL	
1.	Sicherheitsausrüstung		Anlage 1
1.1	Allgemeine Hinweise Kann im Einzelfall eine der Anforderungen nicht erfüllt werden, soll der Betreiber des Wasserfahrzeuges einen anerkannten Experten, z.B. Mitarbeiter einer Schiffssicherheitsbehörde, einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Sachgebiet „Traditionsschiffe“, als Berater mit dem Ziel hinzuziehen, gleichwertige Einrichtungen, Hilfsmittel und Maßnahmen festzulegen. Dabei sind die anzustrebende Erhaltung des historischen Charakters des Wasserfahrzeuges und die Sicherheitsbedürfnisse der Personen an Bord sorgfältig abzuwägen.	1.2	
1.2	Die Ausrüstungsgegenstände der Anlage 1 sind wirksam, betriebsbereit und schnell erreichbar.	1.3	<input type="checkbox"/>
1.3	Gilt eine Anforderung nicht für alle Fahrzeuggruppen, so ist dieses jeweils angegeben.		
1.4	Fahrtbereiche: Wattfahrt	2.1	<input type="checkbox"/>
	Fahrt in küstennahen Seegewässern	2.2	<input type="checkbox"/>
	Fahrt über die Grenzen der Fahrt in den küstennahen Seegewässern hinaus; weltweite Fahrt	2.3	<input type="checkbox"/>
1.5	Mit * versehene Ausrüstungsgegenstände müssen zugelassen sein.	1.4	
2.1	<u>Rettungsflöße*</u>	3	
2.1.1	Aufblasbare Rettungsflöße* mit einem Gesamtfassungsvermögen zur Aufnahme aller an Bord befindlichen Personen sind vorhanden.		<input type="checkbox"/>
2.1.2	Die Rettungsflöße* sind so gelagert, daß sie frei aufschwimmen können.		<input type="checkbox"/>
2.1.3	Die Zurrungen sind mit Wasserdruckauslösern versehen.		<input type="checkbox"/>
2.1.4	Fahrzeuggruppe C/Fahrt in den küstennahen Seegewässern bis zur weltweiten Fahrt Zusätzlich sind Rettungsflöße* vorhanden, so daß ihr Gesamtfassungsvermögen ausreicht, um 200 v.H. aller an Bord befindlichen Personen aufzunehmen, wenn Rettungsflöße nicht schnell von einer Seite des Schiffes zur anderen befördert werden können.		<input type="checkbox"/>
2.2	<u>Boote, Bereitschaftsboote*</u>	4	
2.2.1	Fahrzeuggruppen B und C/Wattfahrt Ein ausreichend motorisiertes Boot, das schnell und einfach zu Wasser gelassen werden kann, ist vorhanden.		<input type="checkbox"/>
2.2.2	Fahrzeuggruppen B und C Starre Boote sind mit Auftriebskörpern versehen.		<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.		TZ/Anl. der RL	
2.2.3	Fahrzeuggruppen B und C Schlauchboote sind in mehrere Kammern unterteilt, die unabhängig voneinander aufgeblasen werden können.		<input type="checkbox"/>
2.2.4	Fahrzeuggruppen B und C Bei Verwendung von Außenbordmotoren sind separate Tanks gezurrt.		<input type="checkbox"/>
2.2.5	Fahrzeuggruppe C/Fahrt in den küstennahen Seegewässern Ein ausreichend motorisiertes Boot unter einer Aussetzvorrichtung ist vorhanden.		<input type="checkbox"/>
2.2.6	Fahrzeuggruppe C/Weltweite Fahrt Bereitschaftsboote* unter Aussetzvorrichtungen, die alle Rettungsflöße für alle an Bord befindlichen Personen auf Position halten können, sind vorhanden.		<input type="checkbox"/>
2.3	<u>Rettungsringe*</u>	5	
2.3.1	Fahrzeuggruppe A Vorhanden sind 2 Rettungsringe*, davon - 1 Rettungsring mit selbstzündendem Licht für den sofortigen Gebrauch; - 1 Rettungsring mit einer 30 m langer, schwimmfähigen Rettungsleine.		<input type="checkbox"/>
2.3.2	Fahrzeuggruppe B Vorhanden sind 4 Rettungsringe*, davon - 2 Rettungsringe mit selbstzündenden Lichtern und - 1 Rettungsring mit einer 30 m langen, schwimmfähigen Rettungsleine.		<input type="checkbox"/>
2.3.3	Fahrzeuggruppe C/Wattfahrt Vorhanden sind 4 Rettungsringe*, davon - 2 Rettungsringe mit selbstzündenden Lichtern klar zum sofortigen Gebrauch; - 2 Rettungsringe mit je einer 30 m langer, schwimmfähigen Rettungsleine.		<input type="checkbox"/>
2.3.4	Fahrzeuggruppe C/Fahrt in den küstennahen Seegewässern bis Weltweite Fahrt Vorhanden sind mindestens 8 Rettungsringe*, davon - 2 Rettungsringe mit selbstzündenden Lichtern klar zum sofortigen Gebrauch; - 2 Rettungsringe mit je einer 30 m langen, schwimmfähigen Rettungsleine; - 2 Rettungsringe mit selbsttätig arbeitenden Rauchsignalen.		<input type="checkbox"/>
2.3.5	Rettungsringe* sind auf beiden Seiten des Schiffes und soweit möglich auf allen offenen Decks entlang der Seite des Schiffes so verteilt, daß sie ohne weiteres verfügbar sind.		<input type="checkbox"/>
2.3.6	Mindestens 1 Rettungsring* befindet sich in der Nähe des Hecks.		<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.		TZ/Anl. der RL	
2.3.7	Rettungsringe* müssen schnell losgeworfen werden können. Sie dürfen keinerlei Vorrichtung für eine ständige Befestigung haben.		<input type="checkbox"/>
2.4	<u>Rettungswesten*, Arbeitssicherheitswesten*, Überlebens- oder Wetterschutzanzüge* sowie Wärmeschutzhilfsmittel*</u>	6	
2.4.1	Für jede an Bord befindliche Person ist eine ohnmachtssichere Rettungsweste* vorhanden.		<input type="checkbox"/>
2.4.2	Für jedes mitfahrende Kind ist eine Kinderrettungsweste* vorhanden.		<input type="checkbox"/>
2.4.3	Für jedes Mitglied der Wache an Deck ist eine aufblasbare Arbeitssicherheitsweste* vorhanden.		<input type="checkbox"/>
2.4.4	Fahrzeuggruppe C Zusätzliche Reserve-Rettungswesten* für 5 v.H. aller an Bord befindlichen Personen sind vorhanden.		<input type="checkbox"/>
2.4.5	Fahrzeuggruppe C/Wintermonate Für die Besatzung des bei Fremdreitung einzusetzenden Bootes werden Überlebens- oder Wetterschutzanzüge* mitgeführt; bei Fahrzeugen, die in der Wattfahrt eingesetzt werden, kann darauf verzichtet werden.		<input type="checkbox"/>
2.4.6	Fahrzeuggruppe C/Wintermonate Für jede Person, die in einem Überlebensfahrzeug untergebracht werden soll und für die kein Überlebens- oder Wetterschutzanzug zur Verfügung steht, ist ein Wärmeschutzhilfsmittel* vorhanden.		<input type="checkbox"/>
2.5	<u>Notsignale</u>	7	
2.5.1	Es befinden sich bei Fahrzeuggruppen A und B folgende Notsignale an Bord: - 12 Fallschirm-Leuchtraketen; - 4 rote Handfackeln; - 2 orange Rauchsignale; - 1 Rettungsmittelsignaltafel.		<input type="checkbox"/>
2.5.2	Fahrzeuggruppe C Zusätzlich 12 weitere Fallschirm-Leuchtraketen.		<input type="checkbox"/>
2.5.3	Die Notsignale sind in wasserdichten Behältern gestaut.		<input type="checkbox"/>
2.6	<u>Rettungsbojen*</u>	8	
2.6.1	Fahrzeuggruppe A und B In der Nähe des Rudergängers ist eine Rettungsboje* klar zum sofortigen Gebrauch.		<input type="checkbox"/>
2.6.2	Fahrzeuggruppe C An beiden Seiten des Hecks ist je eine Rettungsboje* klar zum sofortigen Gebrauch.		<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.		TZ/Anl. der RL	<input type="checkbox"/>
2.6.3	Auf Fahrzeugen mit einer mittschiffs angeordneten Brücke können Rettungsbojen* in den Nocken angeordnet werden.		<input type="checkbox"/>
2.6.4	Jede Rettungsboje* ist ausgestattet mit Trillerpfeife, Treibanker, selbstzündendem Licht, einer Stange mit Flagge.		<input type="checkbox"/>
2.6.5	Die Stange der Rettungsboje wird ständig in voller Länge gefahren.		<input type="checkbox"/>
2.7	<u>Navigationsausrüstung</u>	9	
2.7.1	Positionslaternen, Schallsignalanlagen und Signalkörper nach den Kollisionsverhütungsregeln sind vorhanden.		<input type="checkbox"/>
2.7.2	Für die Navigation sind folgende Gegenstände vorhanden:		
2.7.2.1	Fahrzeuggruppen B und C Funknavigationsanlage zur Ortsbestimmung für Fahrzeuge, die sich mehr als 12 sm von der Küste entfernen. Fahrzeuge der Fahrzeuggruppe A wird empfohlen, sich so auszurüsten;		<input type="checkbox"/>
2.7.2.2	Peilmöglichkeit für terrestrische Ortsbestimmung;		<input type="checkbox"/>
2.7.2.3	in der weltweiten Fahrt eine zusätzliche Satellitenfunknavigationsanlage oder Sextant mit den zugehörigen Hilfsmitteln zur Ortsbestimmung;		<input type="checkbox"/>
2.7.2.4	Magnet-Steuerkompaß und Ablenkungstabelle;		<input type="checkbox"/>
	Fahrzeuggruppe B und C Der Magnet-Steuerkompaß ist durch einen vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie beauftragten Kompaßregulierer oder einer anderen Stelle eines Mitgliedstaates der EU im 2-Jahresrhythmus überprüft;		<input type="checkbox"/>
2.7.2.5	Echolotanlage;		<input type="checkbox"/>
2.7.2.6	Handlot;		<input type="checkbox"/>
2.7.2.7	Fernglas, das für den gehörigen Ausguck geeignet ist;		<input type="checkbox"/>
2.7.2.8	Barometer oder Barograph;		<input type="checkbox"/>
2.7.2.9	Fahrzeuggruppen B und C Tagsignalscheinwerfer;		<input type="checkbox"/>
2.7.2.10	die für die jeweilige Reise notwendigen, vor Fahrtantritt auf den neuesten Stand berichtigten amtlichen Seekarten und Seebücher;		<input type="checkbox"/>
2.7.2.11	ein Tonrundfunkempfänger für die Aufnahme von Wetter- und Warnnachrichten.		<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.

**TZ/Anl.
der RL**

2.8.1 Funkausrüstung Fahrzeuggruppe A

10.1

Das Schiff wird im GMDSS-Seegebieteingesetzt und ist mit folgenden betriebsbereiten Funkeinrichtungen ausgerüstet:

- 1. UKW-DSC-Funkanlage
- 2. GW-DSC-Funkanlage
- 3. KW-DSC-Funkanlage
- 4. Inmarsat-Schiffs-Erdfunkstelle (A,B,C)
- 5. Satelliten-EPIRB Inmarsat-E
- 6. Satelliten-EPIRB COSPAS-SARSAT
- 7. Inmarsat-EGC-Empfänger
- 8. NAVTEX-Empfänger
- 9. UKW-Handsprechfunkgerät (Senden/Empfangen)
- 10. Radartransponder 9 GHz
- 11. Fernschreibtelegrafanlage

2.8.2 Funkausrüstung der Fahrzeuggruppen B und C

10.2

Das Schiff wird im GMDSS-Gebiet..... eingesetzt und ist mit folgenden betriebsbereiten Funkeinrichtungen ausgerüstet:

- 1. Hauptanlagen
- 1.1 UKW-Funkanlage
- 1.1.1 DSC-Kodierer
- 1.1.2 DSC-Wachempfänger
- 1.1.3 Sprechfunk
- 1.2 GW-Funkanlage
- 1.2.1 DSC-Kodierer
- 1.2.2 DSC-Wachempfänger
- 1.2.3 Sprechfunk

Lfd.Nr.

TZ/Anl.
der RL

- 1.3 GW/KW-Funkanlage
- 1.3.1 DSC-Kodierer
- 1.3.2 DSC-Wachempfänger
- 1.3.3 Sprechfunk
- 1.3.4 Fernschreibtelegrafieranlage
- 1.4 Inmarsat Schiffs-Erdfunkstelle (A,B,C)
- 2. Zweite Alarmierungsmöglichkeit
- 3. Einrichtungen zum Empfang von Nachrichten für die Sicherheit der Seeschifffahrt
- 3.1 NAVTEX-Empfänger
- 3.2 Inmarsat-EGC-Empfänger
- 3.3 KW-Fernschreibtelegrafie-Empfänger
- 4. Satelliten-Seenotfunkbake
- 4.1 Inmarsat
- 4.2 COSPAS-SARSAT
- 5. UKW-EPIRB
- 6. Radartransponder (9 GHz)
Anzahl:
- 7. UKW-Handsprechfunkgerät (Senden/Empfangen)
Anzahl:
- 8. Funkanlage zur Verwendung der Flugfunkfrequenzen
121,5 und 123,1 MHz

2.9 Sonstige Sicherheitsausrüstung

11

Folgende Ausrüstungsgegenstände sind vorhanden:

- 2.9.1 Handleuchte zum Morsen;
- 2.9.2 mehrere, vorzugsweise wasserdichte Taschenleuchten;
- 2.9.3 angemessenes Werkzeug für Notfälle, auf Segelfahrzeugen auch zur Trennung des Riggs vom Rumpf (Kappbeil, Drahtschere, Bolzenschneider, Eisensäge, Brechstange, Moker);
- 2.9.4 Schwerwetterblenden für alle Fenster mit einer Fläche von mehr als 0,186 qm (2 Quadratfuß), von denen die Räume eine direkte Verbindung zum Inneren des Rumpfes haben;

Lfd. Nr.		TZ/Anl. der RL	
2.9.5	Leckdichtungsmaterial;		<input type="checkbox"/>
2.9.6	Fahrzeuggruppe A und B: Signalflaggen, Signalhandbuch;		<input type="checkbox"/>
	Fahrzeuggruppe C: Signalflaggen, Internationales Signalhandbuch;		<input type="checkbox"/>
2.9.7	Radarreflektor für Fahrzeuge der Fahrzeuggruppen A und B, wenn sie Holzfahrzeuge sind;		<input type="checkbox"/>
2.9.8	Notsteuereinrichtung, die am Quadranten oder Ruderschaft angreift;		<input type="checkbox"/>
2.9.9	Bordapotheke unter Berücksichtigung von Fahrtgebiet und Personenzahl;		<input type="checkbox"/>
2.9.10	eine handbedienbare, ausreichende Lenzeinrichtung, zusätzlich zur sonstigen Lenzanlage bei Fahrzeugen der Fahrzeuggruppen A und B;		<input type="checkbox"/>
2.9.11	mindestens 2 stabile Pützen mit Leine;		<input type="checkbox"/>
2.9.12	Sicherheitsgurte für alle Personen, die gleichzeitig in Masten, im Rigg oder auf dem Klüverbaum arbeiten;		<input type="checkbox"/>
2.9.13	Sicherheitsnetze, die über dem Schanzkleid bei schwerem Wetter ausgebracht werden können;		<input type="checkbox"/>
2.9.14	Strecktaue, die bei schwerem Wetter an Deck ausgebracht werden können;		<input type="checkbox"/>
2.9.15	eine geeignete Sicherheitsleiter oder Jakobsleiter, über die Personen von außenbords wieder an Deck kommen können;		<input type="checkbox"/>
2.9.16	Anker, Ketten, Trossen und Schlepplaine;		<input type="checkbox"/>
2.9.17	Treibanker, wenn für das Fahrzeug geeignet;		<input type="checkbox"/>
2.9.18	eine oder mehrere schwimmfähige Wurfleinen (Mindestlänge 16 m); auf Fahrzeugen der Fahrzeuggruppen B und C mindestens 2 Wurfleinen.		<input type="checkbox"/>
2.10	<u>Behandlung von Schiffsabwasser und Schiffsmüll</u>	Anlage 3	
2.10.1	Schiffe der Fahrzeuggruppe A mit mehr als 10 Personen an Bord ist ein Sammeltank für Abwasser mit einem Volumen von 1 Kubikmeter vorhanden; Ausnahmen: Ein Tank dieser Größe kann aus Platzgründen nicht vorgesehen werden oder Nachweis, daß der Anfall von Abwasser geringer ist.	2.2.1	<input type="checkbox"/>
2.10.2	Schiffe der Fahrzeuggruppen B und C Sammel tanks für Abwasser mit auf die Personenzahl abgestellten ausreichendem Volumen sind vorhanden.	2.2.2	<input type="checkbox"/>
2.10.3	Die Sammel tanks genügen in Bauart, Werkstoff, Befestigung und Bauausführung den Anforderungen des vorgesehenen Einsatzes und des Fahrtgebietes.	2.2.3	<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.		TZ/Anl. der RL		
2.10.4	Der Sammel-tank hat ausreichend große Öffnungen für die Entleerung, Reinigung und Wartung und ist mit Einrichtungen zum Spülen ausgerüstet.	2.2.3	<input type="checkbox"/>	
2.10.5	Eine geeignete Pumpe zur Abgabe des Abwassers in die Auffanganlagen und eine Abgabel-eitung ist vorhanden.	2.2.3	<input type="checkbox"/>	
2.10.6	Auf Schiffen, die außerhalb von Sondergebieten des MARPOL-Übereinkommens fahren, ist ein Mülltagebuch vorhanden.	3.2	<input type="checkbox"/>	
2.11	<u>Seetüchtigkeit</u> Ungeachtet der Notwendigkeit, auf Grund der seemännischen Sorgfaltspflicht vor Fahrtantritt auf See die Seetüchtigkeit sicherzustellen, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:	Anlage 4		
2.11.1	Ist ein hinreichender Freibord vorhanden? Grundsätzlich soll der Freibord mindestens 5 v.H. der Schiffsbreite, bzw. nicht weniger als 0,20 m betragen.		<input type="checkbox"/>	
2.11.2	Bilden der Rumpf einschl. Deck, Aufbau und alle anderen Teile eine vollständige, im wesentlichen wasserdichte Einheit?		2	<input type="checkbox"/>
2.11.3	Sind alle Öffnungen innerhalb dieser Einheit sofort verschließbar?		2	<input type="checkbox"/>
2.11.4	Sind Schwert- und Kielkästen nach innen hin nicht offen?		2	<input type="checkbox"/>
2.11.5	Sind Hauptniedergänge in Cockpits, wenn sie unter die Hauptdecksebene reichen, bis zur Hautdecksebene abdichtbar?		3	<input type="checkbox"/>
2.11.6	Sind alle Rumpfdurchbrüche unterhalb der Wasserlinie mit Seever-schlüssen oder Ventilen versehen?		4	<input type="checkbox"/>
2.11.7	Sind die Ausrüstung einschl. Innenballast und innen angebrachte Ausrüstungsteile (Batterien, Öfen, Gasflaschen, Tanks, Motoren, Außenbordmotoren) sowie Anker und Ketten seefest gesichert und gezurrt.		5	<input type="checkbox"/>
2.11.8	Entspricht die Festigkeit des Schiffskörpers den Anforderungen des vorgesehenen Einsatzes und des Fahrtgebietes.		7	<input type="checkbox"/>
2.12	<u>Sicherheitsplan und Sicherheitsrolle</u>	Anlage 5		
2.12.1	Sicherheitsplan nach DIN 87903 und Sicherheitsrolle ist erstellt und ausgehängt.		1	<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.

**TZ/Anl.
der RL**

Festgestellte Mängel:

Bemerkungen:

Für den Brandschutz siehe besondere Prüfliste für die entsprechende Fahrzeuggruppe.

Ort

Datum

Unterschrift

Prüfliste

für Traditionsschiffe der Richtlinie nach § 6 Abs. 1 der Schiffssicherungsverordnung über Sicherheitsanforderungen an Bau und Ausrüstung, die nicht internationalen Schiffssicherheitsregelungen einschließlich der Richtlinie 98/18/EG des Rates vom 17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe unterliegen

Fahrzeuggruppe A
Bereich
- Brandschutz

Schiffsname:

Heimathafen:

US-Signal:

Nein = 0

Ja = 1

Entfällt = 2

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Kann im Einzelfall eine der Anforderungen nicht erfüllt werden, so soll der Betreiber des Wasserfahrzeuges einen anerkannten Experten, z.B. Mitarbeiter einer Schiffssicherheitsbehörde, einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Sachgebiet „Traditionsschiffe“, als Berater mit dem Ziel hinzuziehen, gleichwertige Einrichtungen, Hilfsmittel oder Maßnahmen festzulegen, dabei sind die anzustrebende Erhaltung des historischen Charakters des Wasserfahrzeuges und die Sicherheitsbedürfnisse der Personen an Bord sorgfältig abzuwägen.
- 1.2 An Bord der Wasserfahrzeuge verwendete Werkstoffe, Bauteile, Vor- und Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungsteile sollen für den Seebetrieb geeignet sein.

Die lfd. Nummern ab Nummer 2 entsprechen den Textziffern der Anlage 2 (Brandschutz) der Richtlinie.

2. Bauausführung

2.1 Bereich der Unterkunfts- und Wirtschaftsräume

Eine Rauchmeldeanlage ist nicht erforderlich.

2.2 Maschinenräume

2.2.1 In Hauptmaschinenräumen sind Decks und Decken, Quer- und Längsschotte und die Außenhaut bis 250 mm unterhalb der Leerwasserlinie, wenn sie aus brennbaren Werkstoffen bestehen, mit schaum-schichtbildender Farbe gestrichen, damit im Brandfall eine isolierend wirkende Schutzschicht aufgebaut wird.

2.2.1.1 Anstelle dieser Farbe ist eine nichtbrennbare Isolierung vorhanden.

2.2.1.2 Bei Verbrennungskraftmaschinen ist anstelle des schaum-schichtbildenden Anstrichs eine Einkapselung der Maschine, bestehend aus nichtbrennbaren, isolierten oder isolierend wirkenden Platten vorhanden.

- 2.2.2 In Hilfsmaschinenräumen sind die Decks, Decken und Begrenzungsschotte, wenn sie aus brennbaren Werkstoffen bestehen, in den besonders gefährdeten Bereichen mit schaum-schichtbildender Farbe gestrichen.
- 2.2.2.1 Bei Verbrennungskraftmaschinen ist anstelle des schaum-schichtbildenden Anstrichs eine Einkapselung der Maschine, bestehend aus nichtbrennbaren, isolierten oder isolierend wirkenden Platten vorhanden.
- 2.3 Raucherräume
- 2.3.1 Für das Rauchen an Bord sind besonders eingerichtete Räume oder Teile von Räumen (s. Nr. 8.2) oder besonders geeignete Stellen an Deck vorhanden.
- 2.4 Treppen im Unterkunfts- und Wirtschaftsbereich
- 2.4.1 Bei Treppen, die durch mehrere Decks führen, sind in den zu den Treppen führenden Gängen unmittelbar vor den Treppen selbstschließende Türen eingebaut.
- 2.4.2 Treppen, die nur 2 Decks verbinden, sind wenigstens in einem Deck mit selbstschließenden Türen versehen.
- 2.5 Bauart der Türen
- 2.5.1 Türen, die zu den Treppenhäusern führen oder die zu Treppen führenden Gänge abschließen oder die sich in Gangschotten in mit nichtbrennbaren Schotten unterteilten Unterkunfts- und Wirtschaftsbereichen befinden, bestehen wenigstens aus nichtbrennbarem Werkstoff.
- 2.5.2 Türen zu Maschinenräumen entsprechen hinsichtlich Werkstoff und Dicke dem Schott, in das sie eingebaut sind.
- 2.5.2.1 Sie sind selbstschließend und ausreichend gasdicht.
- 2.5.3 Selbstschließende Türen sind nicht mit Feststellhaken versehen.
- 2.5.3.1 Es sind Feststelleinrichtungen mit einer betriebssicheren Fernauslösevorrichtung verwendet worden.
- 3. Maschinenräume**
- 3.1 Maschinenräume mit Verbrennungskraftmaschinen
- 3.1.1 In Hauptmaschinenräumen, in denen sich Verbrennungskraftmaschinen befinden, sind Feuerlöscher wie folgt vorhanden (Typ und Konstruktion von Feuerlöschern wie Nr. 12.):
- 3.1.1.1 Tragbare Schaum- oder Pulverlöscher wie folgt:
- Bei einer effektiven Gesamtleistung
- | | | |
|-------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------------|
| - unter 200 kW | - 2 Feuerlöscher | <input type="checkbox"/> |
| - von 200 kW bis unter 500 kW | - 3 Feuerlöscher | <input type="checkbox"/> |
| - von 500 kW und mehr | - 3 Feuerlöscher
und je angefangene
weitere 500 kW | <input type="checkbox"/> |
| | - 1 zusätzlicher Feuerlöscher. | <input type="checkbox"/> |

- 3.1.1.2 Bei kleinen unzugänglichen Maschinenräumen oder eingekapselten Verbrennungsmotoren sind ein Feuerlöschdurchlaß in der Zugangstür oder ein oder mehrere Feuerlöschdurchlässe in der Umschottung mit daneben angeordneten tragbaren Feuerlöschern in Abhängigkeit von der effektiven Gesamtleistung vorhanden.
- 3.1.2 Hilfsmaschinenräume, in denen sich Verbrennungskraftmaschinen befinden, sind wie Hauptmaschinenräume ausgerüstet.
- 3.1.3 In geschlossenen Räumen werden keine Benzinmotoren betrieben.
- 3.2 Räume mit kohlegefeuerten oder ölgefeuerten Kesseln oder Ölaufbereitungsanlagen
- 3.2.1 Mindestens 2 tragbare Schaum- oder Pulverlöscher sind in der Nähe des Kesselbedienungsstands vorhanden.
- 3.2.2 An jedem Kesselbedienungsstand wird ein Behälter mit Sand oder einem anderen geeigneten Trockenstoff vorgehalten, ersatzweise 1 zusätzlicher tragbarer Feuerlöscher.
- 3.3 Hauptmaschinenräume mit Dampfturbinen oder Dampfmaschinen
- 3.3.1 In Hauptmaschinenräumen, in denen sich Dampfturbinen oder Dampfmaschinen befinden, sind mindestens 2 Feuerlöscher vorhanden; die Feuerlöscher sind nicht erforderlich, wenn sich Kessel und Dampfturbinen bzw. Dampfmaschinen in einem Raum befinden.
- 3.3.2 In Hilfsmaschinenräumen mit Dampfturbinen oder Dampfmaschinen ist wenigstens ein tragbarer Feuerlöscher vorhanden.
- 3.4 Besondere Vorkehrungen in Maschinenräumen
- 3.4.1 Alle Öffnungen in Maschinenräumen und alle Öffnungen in Schornsteinen sind, soweit technisch möglich, mit geeigneten Verschlusseinrichtungen versehen, damit im Brandfall der Verschlusszustand des Raumes hergestellt werden kann.
- 3.4.2 Es sind Einrichtungen vorhanden, die sich außerhalb der betreffenden Räume, für die sie vorgesehen sind, befinden und die folgendes ermöglichen:
- 3.4.2.1 Das Öffnen und Schließen von Oberlichtern, das Schließen von Öffnungen in Schornsteinen und das Schließen von Lüfterbrandklappen;
- 3.4.2.2 das Schließen von Türen;
- 3.4.2.3 das Abstellen von Lüftern, von Druck- und Saugzuggebläsen, Brennstoff-Förderpumpen, Brennstoff-Betriebspumpen, Schmieröl-Betriebspumpen, Ölseparatoren, Ölfeuerungen und andere ähnliche Pumpen.
- 3.4.3 Glasscheiben in Oberlichtern bestehen wenigstens aus Drahtglas.
- 3.4.4 In den Begrenzungen von Maschinenräumen sind keine Fenster eingebaut.
- 3.4.5 Bauteile von Abgas- und Dampfsystemen in Haupt- und Hilfsmaschinenräumen, an denen Oberflächentemperaturen von mehr als 220 °C auftreten, sind vollständig isoliert; die Isolierung ist nichtbrennbar.
- 3.4.5.1 Die Isolierung der Abgasleitungen im Bereich von Verbrennungskraftmaschinen und der Dampfleitungen im Bereich der Turbinen und Dampfmaschinen ist mit Stahlblech verkleidet, damit kein Brennstoff oder Schmieröl in die Isolierung eintreten kann.

3.4.5.2 In weiteren gefährdeten Bereichen liegende isolierte Abgasleitungen oder andere heiße Leitungen sind mit Stahlblech verkleidet.

4. Vorkehrungen für Brennstoffe, Schmieröle und sonstige entzündbare Flüssigkeiten

4.1 Feste Brennstoffe

Bei Kohlebunkern ist sichergestellt, daß im Brandfall durch die Zugänge oder andere Öffnungen Wasserstrahlen aus der Wasser-Feuerlöschanlage in die Bunker gegeben werden können.

4.2 Flüssige Brennstoffe

4.2.1.1 Es wird kein Brennstoff mit einem Flammpunkt unter 60 °C, bei Notgeneratoren mit einem Flammpunkt unter 43 °C verwendet.

4.2.1.2 Benzin für den Betrieb von Außenbordmotoren wird an Bord nur in einem besonderen Raum, kleinem Store oder Verschlag auf dem freien Deck gelagert, die möglichst weit von den Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen entfernt und gut belüftet sind, damit sich keine explosionsfähigen Gemische bilden können (siehe Nr. 8.1).

4.2.2 Die Lagerung, Verteilung und Verwendung des Brennstoffs ist derart, daß eine ausreichende Sicherheit im Maschinenraum gewährleistet ist; zumindest sind folgende Vorkehrungen getroffen:

4.2.2.1 Alle Teile des Brennstoffsystems sind so angeordnet bzw. zugänglich, daß eine Sichtkontrolle auf Brennstoffleckagen leicht erfolgen kann. Bereiche, in denen Teile des Brennstoffsystems angeordnet sind, sind angemessen beleuchtbar.

4.2.2.2 Die Lüftung der Maschinenräume reicht aus, um unter normalen Umständen die Ansammlung von brennbaren Gasen zu verhindern.

4.2.2.3 Brennstofftanks in Maschinenräumen enthalten keinen Brennstoff, dessen Flammpunkt unter 60 °C liegt.

4.2.2.3.1 Die Verwendung freistehender Brennstofftanks ist vermieden worden.

4.2.2.3.2 Sind sie vorhanden, so stehen sie in öldichten Leckwannen ausreichender Größe, von denen aus ein geeignetes Abflußrohr zu einem Brennstoff-Überlauf tank ausreichender Größe führt.

4.2.2.3.3 Unter Stellen, bei denen betriebsmäßig mit Austreten von Brennstoff zu rechnen ist, z.B. unter Brennstofffiltern, sind Leckwannen angeordnet.

4.2.2.4 Es ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. Leitbleche, sichergestellt, daß über- oder auslaufender Brennstoff nicht auf erhitzte Flächen gelangen kann.

4.2.2.5 Die Übernahme von flüssigem Brennstoff erfolgt vom freien Deck aus, die Füllrohre sind bis zum Tankboden heruntergeführt.

4.2.2.5.1 Oberhalb des Doppelbodens befindliche Vorrats-, Setz- oder Tagestanks sind mit einer Absperrvorrichtung unmittelbar am Tank versehen, die bei einem Brand in dem entsprechenden Maschinenraum von einer außerhalb dieses Raumes liegenden sicheren Stelle aus geschlossen werden kann (Schnellschlußventile).

4.2.2.5.2 Diese Stelle ist auffällig gekennzeichnet.

4.2.2.6 Für jeden Brennstofftank ist eine sichere und wirksame Vorrichtung für die Bestimmung der darin befindlichen Brennstoffmenge vorgesehen, bei der durch Versagen oder ein Überfüllen des Brennstofftanks kein Brennstoff austreten kann. Zylindrische Füllstandsgläser

sollen möglichst nicht verwendet werden. Füllstandsanzeiger mit flachen Schaugläsern und selbstschließenden Absperrarmaturen zwischen den Füllstandsanzeigern und dem betreffenden Brennstofftank können jedoch vorgesehen sein.

4.2.2.7 Im Brennstoffsystem oder den Brennstofftanks kann kein Überdruck entstehen.

4.2.2.7.1 Etwaige Überdruckventile und Luft- und Überlaufleitungen lassen Brennstoff nur an einem sicheren Ort austreten.

4.2.2.8 Die Verwendung flexibler Brennstoffleitungen ist auf die unbedingt notwendige Anzahl beschränkt, derartige Leitungen bestehen aus flammbeständigem Werkstoff angemessener Festigkeit.

4.2.2.9 In Vorpiektanks wird kein flüssiger Brennstoff gelagert.

4.3 Schmieröle

Bei der Lagerung, Verteilung und Verwendung von Öl, das in Schmiersystemen verwendet wird, sind die Regelungen für flüssigen Brennstoff entsprechend angewendet worden. Die Verwendung von Durchflußschaugläsern in Schmiersystemen ist möglich, sofern sie eine ausreichende Widerstandsfähigkeit gegen Feuer haben.

4.4. Sonstige entzündbare Flüssigkeiten

Bei sonstigen entzündbaren Ölen oder Flüssigkeiten sind in Abhängigkeit von ihrem Gefährdungspotential die entsprechenden Regelungen für flüssige Brennstoffe angewendet worden.

5. Fluchtwege

Die Fluchtwege erfüllen folgende Anforderungen:

5.1.2 Die lichte Weite der Schachtausgänge, kleinen Luken und Notausstiege beträgt mindestens 400 x 400 mm.

5.1.3 Die Durchstiegsöffnungen von zu öffnenden Fenstern haben mindestens folgende Abmessungen:

Runde Fenster - 385 mm Durchmesser,

rechteckige Fenster - 0,16 m² Fläche, wobei keine der Kantenlänge 350 mm unterschreiten darf.

Nur mit einem Schlüssel zu öffnende Fenster gelten als Festfenster.

5.1.4 Türen, Luken, Klappen und sonstige Verschlüsse von Fluchtwegen sind von beiden Seiten zu öffnen.

5.2 Unterkunfts- und Wirtschaftsbereich

5.2.1 In allen Decks, in denen sich Unterkunfts- und Wirtschaftsräume befinden, sind mindestens 2 soweit wie möglich voneinander liegende Fluchtwege aus allen größeren Räumen oder Raumgruppen vorhanden.

5.2.2 Tote Gänge von mehr als 7 Meter Länge sind vermieden worden. Auf einen der Fluchtwege kann verzichtet werden, wenn die Beschaffenheit und Lage des Raumes und die Anzahl der darin normalerweise befindlichen Personen dies gestattet.

5.3 Kontrollstationen

5.3.1 Kontrollstationen (z.B. Brücke), ausgenommen kleine Räume, haben ebenfalls 2 Fluchtwege, die möglichst weit auseinander liegen.

5.4 Maschinenräume

5.4.1.1 Hauptmaschinenräume haben wenigstens 2 soweit wie möglich voneinander entfernt liegende Fluchtwege.

5.4.1.2 Die Fluchtwege führen zum freien Deck oder bis zu einer Stelle außerhalb des Maschinenraumes, von der aus das freie Deck sicher erreicht werden kann.

5.4.2 Bei kleinen Hauptmaschinenräumen und Hilfsmaschinenräumen ist unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Lage auf einen Fluchtweg verzichtet worden.

5.5 Kennzeichnung

Die Fluchtwege sind, soweit erforderlich, gekennzeichnet. Die Kennzeichnung gibt, soweit nötig, die Fluchtrichtung an. (Dies gilt auch für Fluchtwege wie Fenster, kleine Luken, Notausstiege und Schächte.)

6. Bauliche Einzelheiten und beschränkte Verwendung von brennbaren Stoffen

6.1 Diese Ziffern der Anlage 2 der Richtlinien gelten nur für Reparaturen und Umbauten.

bis

6.6 Nach dem 15. April 2000 durchgeführte Umbauten entsprechen den genannten Ziffern.

6.7 Die Rauchrohre der Küchenherde und Öfen bestehen aus Stahlblech, auch im Bereich der Decksdurchführung. Sie sind angemessen isoliert, fest gehalten und einschl. der Anschlüsse dicht.

6.8 Hitzeempfindliche Werkstoffe wurden nicht für Außenspeigatte, sanitäre Ausgüsse und andere Auslässe verwendet, die sich nahe der Wasserlinie oder an einem Ort befinden, an dem ihr Versagen im Brandfall die Gefahr eines Wassereintruchs zur Folge haben könnte.

6.9.1 Elektrische Heizkörper sind fest eingebaut und haben keine freiliegenden Heizdrähte, deren Hitze Kleidungsstücke, Vorhänge oder andere Gegenstände versengen oder in Brand setzen könnten.

6.9.2 Die elektrischen Heizkörper sind durch ein Gehäuse oder eine Verkleidung so abgedeckt, daß auf ihnen keine Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände abgelegt werden können.

6.9.3 Die Heizkörper sind mit einem Thermostaten ausgerüstet, der den Heizkörper abschaltet, wenn die höchstzulässige Temperatur überschritten wird.

6.9.4 Über Öfen, Herden oder in deren unmittelbarer Nähe sind keine Haken oder andere Einrichtungen angebracht, die das Aufhängen von Kleidungsstücken oder Ablegen von Gegenständen ermöglichen.

6.10 Ölbefeuerte Heizungsanlagen und Ölöfen haben Ölauffangwannen.

6.11 Tragbare Heizsysteme sind nicht vorhanden.

6.12 Papierkörbe bestehen aus nichtbrennbarem Werkstoff und sind so gebaut, daß bei einer Brandentstehung eine Sauerstoffzufuhr in ausreichender Weise verhindert wird.

- 6.13 Schränke und andere Behälter für Reinigungsmittel und Arbeitskleidung sind nichtbrennbar.
- 6.14.1 Vorhänge und Gardinen in der Nähe von Kochstellen und Räumen oder Teile von Räumen, die für das Rauchen eingerichtet sind, bestehen mindestens aus zugelassenem schwerentflammbarem Werkstoff.
- 6.14.2 Alle anderen Gardinen, Vorhänge und sonstigen hängenden Textilien-Werkstoffe haben eine Widerstandsfähigkeit gegenüber der Flammenausbreitung, die nicht geringer ist als diejenige eines Wollstoffs mit einer Masse von 0,8 Kilogramm pro Quadratmeter.
- 7. Lüftungssysteme**
- 7.1.1 Alle Teile der Lüftungssysteme bestehen aus nichtbrennbarem Werkstoff.
- 7.1.2 Lüftungskanäle aus brennbaren Werkstoffen sind beiderseitig von Schottdurchführungen, unterhalb von Decksdurchführungen und in brandgefährdeten Bereichen ausreichend isoliert.
- 7.2 Lüftungssysteme für Maschinenräume sind von den Systemen für andere Räume betrieblich unabhängig und räumlich getrennt.
- 7.3.1 Die Hauptein- und -austrittsöffnungen aller Lüftungssysteme können von außerhalb der belüfteten Räume geschlossen werden.
- 7.3.2 Die Verschlussvorrichtungen bestehen aus Stahl. Bedienungselemente sind leicht zugänglich sowie augenfällig und dauerhaft gekennzeichnet und geben an, ob der Verschluss geöffnet oder geschlossen ist. Andere Maßnahmen können getroffen werden, wenn sie eine gleichwertige Wirkung haben.
- 7.4 Lüfter mit Kraftantrieb können auch von einer leicht zugänglichen Stelle außerhalb der belüfteten Räume abgestellt werden.
- 7.5 Die Abzüge der Küchenherde
- 7.5.1 sind aus Stahl gebaut und
- 7.5.2 haben Vorrichtungen zum Abstellen des Ablüfters von der Küche aus.
- 7.5.3 Abzüge, die durch Unterkunftsräume oder Räume, die brennbare Stoffe enthalten, geführt sind, sind mit einer Isolierung versehen.
- 8. Räume mit besonderen Gefahren**
- 8.1 Kleine Räume, Stores oder Verschlüge für die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 60 °C, Anstrichmittel, Acetylen- oder Sauerstoffflaschen sind auf dem freien Deck angeordnet und mit einer ausreichenden Lüftung im oberen und unteren Bereich versehen.
- 8.2.1 Räume oder Teile von Räumen, die für das Rauchen eingerichtet sind, sind mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen von beschränkter Brandgefahr ausgestattet.
- 8.2.2 Tischdecken sind schwerentflammbar und zugelassen.
- 9. Ehemalige Laderäume**
- 9.1 Ehemalige Laderäume werden entsprechend ihrer Nutzung behandelt.

- 9.2 Laderäume, die nicht mehr als solche genutzt werden, jedoch für Ausstellungen, als Gesellschaftsräume oder andere ähnliche Zwecke verwendet werden, sind wie Unterkunftsräume behandelt.
- 10. Wasser-Feuerlöschanlage**
- Es sind wenigstens 2 Schlagpützen mit ausreichend langer Leine vorhanden.
- 11. Feuermeldeanlage**
- Eine Rauchmeldeanlage ist nicht erforderlich.
- 12. Feuerlöscher**
- 12.1 Es werden Feuerlöscher verwendet, die von der See-Berufsgenossenschaft, einer anderen anerkannten Behörde eines Mitgliedstaates der EU oder einer nach der Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 , in der jeweils geltenden Fassung, anerkannten Schiffsüberprüfungs- und Besichtigungsorganisation für den Seebetrieb zugelassen sind.
- 12.1.1 Pulverlöscher und Kohlendioxidlöscher haben mindestens 5 Kilogramm Inhalt und Schaumlöscher mindestens 9 Liter Inhalt.
- 12.1.2 Wasserlöscher werden nicht verwendet.
- 12.2 Ersatzfüllungen und Reservefeuerlöscher
- 12.2.1 Auf einem Wasserfahrzeug außerhalb der Fahrt in den küstennahen Seegewässern werden Ersatzfüllungen und Ersatztreibmittel oder Reservefeuerlöscher mitgeführt: 50 v.H. für die ersten 30 Feuerlöscher, 25 v. H. für die verbleibenden Feuerlöscher, jedoch nicht mehr als 30 Reservefüllungen.
- 12.2.2 Eine Anweisung für das Nachfüllen sowie eine erforderliche Spannvorrichtung und Werkzeuge befinden sich an Bord.
- 12.2.3 Für Feuerlöscher, die an Bord nicht nachgefüllt werden können, wird eine den Ersatzfüllungen entsprechende Anzahl von Reservelöschern mitgeführt.
- 12.3 Anordnung der tragbaren Feuerlöscher
- 12.3.1 Feuerlöscher sind an gut sichtbarer und schnell erreichbaren Stellen, die auffallend und dauerhaft gekennzeichnet sind, untergebracht und so angeordnet, daß sie durch Witterungseinflüsse, Vibrationen und andere Einwirkungen nicht in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.
- 12.3.2 Ein für einen bestimmten Raum vorgesehener Feuerlöscher ist in der Nähe des Zugangs zu diesem Raum angeordnet; sind mehrere Feuerlöscher für einen Raum vorgesehen, so befindet sich wenigstens einer in der Nähe des Zugangs.
- 12.3.3 Die an Bord befindlichen tragbaren Feuerlöscher sind plombiert.
- 12.3.4 Die Gebrauchsfähigkeit der Feuerlöscher ist durch eine am Feuerlöscher angebrachte angebrachte gültige Prüfbescheinigung oder Prüfplakette nachgewiesen.

12.3.5 Art und Anzahl der Feuerlöscher sind entsprechend nachfolgender Übersicht vorhanden:

Räume	Feuerlöscher Art	Feuerlöscher Anzahl	<input type="checkbox"/>
Maschinen-, Kessel- und Heizräume	siehe lfd.Nr. 3	siehe lfd. Nr. 3	<input type="checkbox"/>
Unterkunfts- und Wirtschaftsbereich	ABC-Pulver Schaum	mindestens 2	<input type="checkbox"/>
Küche	ABC-Pulver	1	<input type="checkbox"/>
Pantry mit Kocheinrichtung	ABC-Pulver	1	<input type="checkbox"/>
Raum mit Ölheizöfen	ABC-Pulver Schaum BC-Pulver	1	<input type="checkbox"/>
Kontrollstation mit elektrischen Geräten	ABC-Pulver Kohlendioxid	1	<input type="checkbox"/>
Kontrollstation für elektronische Geräte	Kohlendioxid	1	<input type="checkbox"/>
Raum für entzündbare Stoffe und Flüssigkeiten sowie Farben	ABC-Pulver Kohlendioxid	1	<input type="checkbox"/>
Raum, Store oder Ver-schlag für Acetylen und Sauerstoff	ABC-Pulver Kohlendioxid	1	<input type="checkbox"/>
Raum für Abfallver-brennungsanlage	ABC-Pulver	1	<input type="checkbox"/>

13. Brandschutzausrüstung

- 13.1 Eine Brandschutzausrüstung ist nicht erforderlich.
- 13.2 Das Wasserfahrzeug führt jedoch wenigstens mit:
 - 13.2.1 1 elektrische Sicherheitslampe,
 - 13.2.2 1 Axt mit hochspannungsisoliertem Handgriff,
 - 13.2.3 1 Brecheisen.
- 13.3.1 Die Ausrüstung wird leicht zugänglich und einsatzbereit aufbewahrt.
- 13.3.2 Die Stelle für die Aufbewahrung der Ausrüstung ist dauerhaft und gut gekennzeichnet.

14. Sicherheitspläne und Verschußpläne

- 14.1 Ein Sicherheitsplan entsprechend DIN 87 903 ist offen ausgehängt.
- 14.2 Als Ergänzung zum Sicherheitplan für den Brandschutz ist ein Verschußplan aufgestellt. (Der Verschußplan kann auch wie ein Checkliste aufgestellt sein.)
- 14.3 Je ein Doppel des Sicherheitsplans und des Verschußplans ist am zentralen Sammelplatz und auf der Brücke verfügbar für
- 14.3.1 Wohnbereiche mit angrenzenden Räumen,
- 14.3.2 Maschinenbereich mit angrenzenden Räumen
- 14.3.3 und sonstige Räume.

15. Hinweise für den Betrieb und das Verhalten an Bord

- 15.1 Fluchtwege sind freigehalten.
- 15.3 Tragbare und fahrbare Feuerlöscher sind alle 2 Jahre geprüft worden. Letzte Überprüfung am:
- 15.6 Flüssiggasanlagen sind jährlich von einem Sachkundigen überprüft worden. Letzte Überprüfung am:
- 15.8.2 Eine Sicherheitsrolle ist erstellt. Abschriften der Sicherheitsrolle sind an den vorgegebenen Stellen gut sichtbar aufgehängt. Der zentrale Sammelplatz oder die Sammelplätze sind festgelegt.

Festgestellte Mängel:

Bemerkungen:

Ort

Datum

Unterschrift

Prüfliste

Traditionsschiffe der Richtlinie nach § 6 Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung über Sicherheitsanforderungen an Bau und Ausrüstung, die nicht internationalen Schiffssicherheitsregelungen einschließlich der Richtlinie 98/18/EG des Rates vom 17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe unterliegen

Fahrzeuggruppe B Bereich - Brandschutz

Schiffname:	
Heimathafen:	US-Signal:

Nein = 0	Ja = 1	Entfällt = 3
----------	--------	--------------

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Kann im Einzelfall eine der Anforderungen nicht erfüllt werden, so soll der Betreiber des Wasserfahrzeuges einen anerkannten Experten, z.B. Mitarbeiter einer Schiffssicherheitsbehörde, einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Sachgebiet „Traditionsschiffe“, als Berater mit dem Ziel hinzuziehen, gleichwertige Einrichtungen, Hilfsmittel oder Maßnahmen festzulegen. Dabei sind die anzustrebende Erhaltung des historischen Charakters des Wasserfahrzeuges und die Sicherheitsbedürfnisse der Personen an Bord sorgfältig abzuwägen.
- 1.2 An Bord der Wasserfahrzeuge verwendeten Baustoffe, Werkteile, Vor- und Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungsteile sollen für den Seebetrieb geeignet sein.

Die lfd. Nummern ab der Nummer 2 entsprechen den Textziffern der Anlage 2 (Brandschutz) der Richtlinie.

2. Bauausführung

2.1 Bereich der Unterkunfts- und Wirtschaftsräume

Im Bereich der Unterkunfts- und Wirtschaftsräume ist eine Rauchmeldeanlage vorhanden, die die Gänge, Treppen und Fluchtwege überwacht, wenn mehr als 12 feste Schlafplätze an Bord vorhanden sind.

2.2 Maschinenräume

2.2.1 In Hauptmaschinenräumen sind Decks und Decken, Quer- und Längsschotte und die Außenhaut bis 250 mm unterhalb der Leerwasserlinie, wenn sie aus brennbaren Werkstoffen bestehen, mit schaum-schichtbildender Farbe gestrichen, damit im Brandfall eine isolierend wirkende Schutzschicht aufgebaut wird.

2.2.1.1 Anstelle dieser Farbe ist eine nichtbrennbare Isolierung vorhanden.

- 2.2.1.2 Bei Verbrennungskraftmaschinen ist anstelle des schaumschichtbildenden Anstrichs eine Einkapselung der Maschine, bestehend aus nichtbrennbaren, isolierten oder isolierend wirkenden Platten vorhanden.
- 2.2.2 In Hilfsmaschinenräumen sind die Decks, Decken und Begrenzungsschotte, wenn sie aus aus brennbaren Werkstoffen bestehen, in den besonders gefährdeten Bereichen mit schaumschichtbildender Farbe gestrichen.
- 2.2.2.1 Bei Verbrennungskraftmaschinen ist anstelle des schaumschichtbildenden Anstrichs eine Einkapselung der Maschine, bestehend aus nichtbrennbaren, isolierten oder isolierend wirkenden Platten vorhanden.
- 2.3 Raucherräume
- 2.3.1 Für das Rauchen an Bord sind besonders eingerichtete Räume oder Teile von Räumen (s. Nr. 8.2) oder besonders geeignete Stellen an Deck vorhanden.
- 2.4 Treppen und Aufzüge im Unterkunfts- und Wirtschaftsbereich
- 2.4.1.1 Treppen, die durch mehrere Decks führen (Treppenhäuser), sind eingeschachtet und in jedem Deck mit selbstschließenden Türen versehen.
- 2.4.1.2 Die Einschachtung besteht aus Stahl.
- 2.4.1.3 Besteht die Einschachtung aus Holz, ist sie, soweit wie möglich, von außen mit nichtbrennbarem Material isoliert.
- 2.4.1.4 Ist eine Einschachtung nicht möglich, so sind in den zu den Treppen führenden Gängen unmittelbar vor den Treppen selbstschließende Türen vorhanden.
- 2.4.1.5 Treppen, die nur 2 Decks verbinden, sind wenigstens in einem Deck mit selbstschließenden Türen versehen.
- 2.4.2 Aufzugschächte (Personen- und Güteraufzüge) bestehen aus Stahl und sind in allen Decks mit selbstschließenden stählernen Türen versehen.
- 2.5 Bauart der Türen
- 2.5.1 Türen, die zu den Treppenhäusern führen oder die zu Treppen führende Gänge abschließen oder die sich in Gangschotten in mit nichtbrennbaren Schotten unterteilten Unterkunfts- und Wirtschaftsbereichen befinden, bestehen wenigstens aus nichtbrennbarem Werkstoff.
- 2.5.2 Türen zu Maschinenräumen entsprechen hinsichtlich Werkstoff und Dicke dem Schott, in das sie eingebaut sind.
- 2.5.2.1 Sie sind selbstschließend und ausreichend gasdicht.
- 2.5.3 Selbstschließende Türen haben keine Feststellhaken.
- 2.5.3.1 Es sind Feststelleinrichtungen mit einer betriebssicheren Fernauslösevorrichtungen verwendet worden.

3.1 Maschinenräume

3.1 Maschinenräume mit Verbrennungskraftmaschinen

3.1.1 In Hauptmaschinenräumen, in denen sich Verbrennungskraftmaschinen befinden, sind folgende Feuerlöscheinrichtungen vorhanden:

3.1.1.1 Eine festeingebaute geeignete Feuerlöschanlage.

3.1.1.2 Eine ausreichende Anzahl tragbarer Schaum- und Pulverlöscher, die so angeordnet sind, daß man von jedem Punkt des Raumes auf einem Weg von nicht mehr als 10 m einen Feuerlöscher erreichen kann. Mindestens vorhanden sind folgende Feuerlöscher (Typ und Konstruktion von Feuerlöschern siehe Nr. 12):

Bei einer effektiven Gesamtleistung

- unter 200 kW - 2 Feuerlöscher

- von 200 kW bis unter 500 kW - 3 Feuerlöscher

- von 500 kW bis unter 1 000 kW - 4 Feuerlöscher

- von 1 000 kW und mehr - 4 Feuerlöscher und je angefangene weitere 1 000 kW

- 1 zusätzlicher Feuerlöscher.

3.1.1.3 Mindestens 1 zusätzlicher tragbarer Feuerlöscher ist vorhanden, weil in Hauptmaschinenräumen Hilfskessel von untergeordneter Bedeutung oder Heizkessel aufgestellt sind.

3.1.1.4 Bei kleinen unzugänglichen Maschinenräumen oder eingekapselten Verbrennungsmotoren sind ein Feuerlöschdurchlaß in der Zugangstür oder ein oder mehrere Feuerlöschdurchlässe in der Umschottung mit daneben angeordneten tragbaren Feuerlöschern in Abhängigkeit von der effektiven Gesamtleistung vorhanden.

3.1.2 Hilfsmaschinenräume, in denen sich Verbrennungskraftmaschinen befinden, sind wie Hauptmaschinenräume ausgerüstet.

3.1.3 In geschlossenen Räumen werden keine Benzinmotoren betrieben.

3.2 Räume mit kohlegefeuerten oder ölgefeuerten Kesseln oder Ölaufbereitungsanlagen

3.2.1 Mindestens 2 tragbare Schaum- oder Pulverlöscher sind in der Nähe des Kesselbedienungsstands vorhanden.

3.2.2.1 In jedem Kesselraum mit kohlegefeuerten Kesseln ist mindestens 1 Pulverlöscher mit 12 kg Inhalt vorhanden.

3.2.2.2 In jedem Raum mit ölgefeuerten Kesseln oder Ölaufbereitungsanlagen ist mindestens 1 fahrbarer Pulver- oder Schaumlöscher mit 45 Liter Inhalt vorhanden. Dieser Löscher ist mit einem Schlauch auf einer Trommel versehen, mit dem jeder Teil des Kesselraums erreicht werden kann. Bei Heizkesseln mit weniger als 175 kW Leistung genügt 1 Pulverlöscher mit 12 kg Inhalt.

3.2.3 An jedem Kesselbedienungsstand ist 1 Behälter mit Sand oder mit einem geeigneten Trockenstoff vorhanden.

Stattdessen kann auch 1 zusätzlicher tragbarer Feuerlöscher vorgesehen sein. Dies gilt nicht für Heizkessel mit weniger als 175 kW Leistung.

3.3 Hauptmaschinenräume mit Dampfturbinen oder Dampfmaschinen

3.3.1.1 Eine ausreichende Anzahl tragbarer Schaum- oder Pulverlöscher, die so angeordnet sind, daß man von jedem Punkt des Raumes auf einem Weg von nicht mehr als 10 m einen Feuerlöscher erreicht, ist vorhanden.

3.3.1.2 In Hauptmaschinenräumen, in denen sich Dampfturbinen oder Dampfmaschinen befinden, sind mindestens 2 Feuerlöscher vorhanden; von denen mindestens einer ein Pulverlöscher sein muß, der einen Inhalt von 12 kg hat. Diese Löscher sind nicht erforderlich, wenn sich Kessel- und Dampfturbinen bzw. Dampfmaschinen in einem Raum befinden.

3.3.2 In Hilfsmaschinenräumen mit Dampfturbinen oder Dampfmaschinen ist wenigstens ein tragbarer Feuerlöscher vorhanden.

3.4 Besondere Vorkehrungen in Maschinenräumen

3.4.1 Alle Öffnungen in Maschinenräumen und alle Öffnungen in Schornsteinen sind, soweit technisch möglich, mit geeigneten Verschlusseinrichtungen versehen, damit im Brandfall der Verschlusszustand des Raumes hergestellt werden kann.

3.4.2 Es sind Einrichtungen vorhanden, die sich außerhalb der betreffenden Räume, für die sie vorgesehen sind, befinden und die folgendes ermöglichen:

3.4.2.1 Das Öffnen und Schließen von Oberlichtern, das Schließen von Öffnungen in Schornsteinen und das Schließen von Lüfterbrandklappen;

3.4.2.2 das Schließen von Türen;

3.4.2.3 das Abstellen von Lüftern, von Druck- und Saugzuggebläsen, Brennstoff-Förderpumpen, Brennstoff-Betriebspumpen, Schmieröl-Betriebspumpen, Ölseparatoren, Ölfeuerungen und andere ähnliche Pumpen.

3.4.3.1 Glasscheiben in Oberlichtern bestehen wenigstens aus Drahtglas.

3.4.3.2 Oberlichter für Maschinenräume, die durch ein Gas-Feuerlöschsystem geschützt sind, enthalten entweder keine Glasscheiben oder haben zusätzliche Stahlblenden, damit eventuell geborstene Scheiben abgedeckt werden können und der Verschlusszustand hergestellt werden kann.

3.4.4 In den Begrenzungen von Maschinenräumen sind keine Fenster eingebaut. Dies gilt nicht für Sichtfenster in Kontrollräumen, die innerhalb des Maschinenraums angeordnet sind.

3.4.5 Bauteile von Abgas- und Dampfsystemen in Haupt- und Hilfsmaschinenräumen, an denen Oberflächentemperaturen von mehr als 220 °C auftreten, sind vollständig isoliert; die Isolierung ist nichtbrennbar.

3.4.5.1 Die Isolierung der Abgasleitungen im Bereich von Verbrennungskraftmaschinen und der Dampfleitungen im Bereich der Turbinen und Dampfmaschinen ist mit Stahlblech verkleidet, damit kein Brennstoff oder Schmieröl in die Isolierung eintreten kann.

3.4.5.2 In weiteren gefährdeten Bereichen liegende isolierte Abgasleitungen oder andere heiße Leitungen sind mit Stahlblech verkleidet.

3.5 Zeitweise unbesetzte Maschinenräume

3.5.1 In zeitweise unbesetzten Maschinenräumen ist ein fest eingebautes Feuermelde- und Feueranzeigesystem eines zugelassenen Typs vorhanden.

3.5.2 Außer in Räumen mit beschränkter Höhe und wo ihre Verwendung besonders zweckmäßig ist, sind Anzeigesysteme, bei denen nur Wärmemelder verwendet werden, nicht vorhanden.

3.5.3 Die Anzahl und die Anordnung der Melder sind ausreichend in Hinblick auf die Raumgröße und die Anordnung brandgefährdeter Anlagenteile.

3.5.4 Die Anlage löst im Brandfall akustische und optische Alarmsignale auf der Kommando-
brücke und an einer anderen Stelle, wo sie von einem verantwortlichen Besatzungsmitglied
gehört werden können, aus. Dies gilt auch für Hilfsmaschinenräume mit Verbrennungskraft-
maschinen; es ist jedoch nur ein Melder erforderlich.

4. Vorkehrungen für Brennstoffe, Schmieröle und sonstige entzündbare Flüssigkeiten

4.1 Feste Brennstoffe

Bei Kohlebunkern ist sichergestellt, daß im Brandfall durch die Zugänge oder andere Öff-
nungen Wasserstrahlen aus der Wasser-Feuerlöschanlage in die Bunker gegeben werden
können.

4.2 Flüssige Brennstoffe

4.2.1 Es wird kein Brennstoff mit einem Flammpunkt unter 60 °C, bei Notgeneratoren mit einem
Flammpunkt unter 43 °C verwendet.

Benzin für den Betrieb von Außenbordmotoren wird an Bord nur in einem besonderen
Raum, kleinem Store oder Verschlag auf dem freien Deck gelagert, die möglichst weit von
den Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen entfernt und gut belüftet sind, damit sich keine
explosionsfähigen Gemische bilden können (siehe Nr. 8.1).

4.2.2 Die Lagerung, Verteilung und Verwendung des Brennstoffs ist derart, daß eine ausreichende
Sicherheit im Maschinenraum gewährleistet ist; zumindest sind folgende Vorkehrungen ge-
troffen:

4.2.2.1 Alle Teile des Brennstoffsystems sind so angeordnet bzw. zugänglich, daß eine Sichtkon-
trolle auf Brennstoffleckagen leicht erfolgen kann. Bereiche, in denen Teile des Brenn-
stoffsystems angeordnet sind, sind angemessen beleuchtbar.

4.2.2.2 Die Lüftung der Maschinenräume reicht aus, um unter normalen Umständen die Ansamm-
lung von brennbaren Gasen zu verhindern.

4.2.2.3 Brennstofftanks in Maschinenräumen enthalten keinen Brennstoff, dessen Flammpunkt
unter 60 °C liegt.

4.2.2.3.1 Die Verwendung freistehender Brennstofftanks ist vermieden worden.

4.2.2.3.2 Sind sie vorhanden, so stehen sie in öldichten Leckwannen ausreichender Größe, von
denen aus ein geeignetes Abflußrohr zu einem Brennstoff-Überlauf tank ausreichender
Größe führt.

4.2.2.3.3 Unter Stellen, bei denen betriebsmäßig mit Austreten von Brennstoff zu rechnen ist,
z.B. unter Brennstofffiltern, sind Leckwannen angeordnet.

4.2.2.4 Es ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. Leitbleche, sichergestellt, daß über- oder aus-
laufender Brennstoff nicht auf erhitzte Flächen gelangen kann.

4.2.2.5 Die Übernahme von flüssigem Brennstoff erfolgt vom freien Deck aus, die Füllrohre sind
bis zum Tankboden heruntergeführt.

4.2.2.5.1 Oberhalb des Doppelbodens befindliche Vorrats-, Setz- oder Tagestanks sind mit einer Absperrvorrichtung unmittelbar am Tank versehen, die bei einem Brand in dem entsprechenden Maschinenraum von einer außerhalb dieses Raumes liegenden sicheren Stelle aus geschlossen werden kann (Schnellschlußventile).

4.2.2.5.2 Diese Stelle ist auffällig gekennzeichnet.

4.2.2.6 Für jeden Brennstofftank ist eine sichere und wirksame Vorrichtung für die Bestimmung der darin befindlichen Brennstoffmenge vorgesehen, bei der durch Versagen oder ein Überfüllen des Brennstofftanks kein Brennstoff austreten kann. Zylindrische Füllstandsgläser sollen möglichst nicht verwendet werden. Füllstandsanzeiger mit flachen Schaugläsern und selbstschließenden Absperrarmaturen zwischen den Füllstandsanzeigern und dem betreffenden Brennstofftank können jedoch vorgesehen sein.

4.2.2.7 Im Brennstoffsystem oder den Brennstofftanks kann kein Überdruck entstehen.

4.2.2.7.1 Etwaige Überdruckventile und Luft- und Überlaufleitungen lassen Brennstoff nur an einem sicheren Ort austreten.

4.2.2.8 Die Verwendung flexibler Brennstoffleitungen ist auf die unbedingt notwendige Anzahl beschränkt, derartige Leitungen bestehen aus flammbeständigem Werkstoff angemessener Festigkeit.

4.2.2.9 Flüssiger Brennstoff wird nicht in den Vorpiektanks gelagert.

4.3 Schmieröle

Bei der Lagerung, Verteilung und Verwendung von Öl, das in Schmiersystemen verwendet wird, sind die Regelungen für flüssigen Brennstoff entsprechend angewendet worden. Die Verwendung von Durchflußschaugläsern in Schmiersystemen ist möglich, sofern sie eine ausreichende Widerstandsfähigkeit gegen Feuer haben.

4.4 Sonstige entzündbare Flüssigkeiten

Bei sonstigen entzündbaren Ölen oder Flüssigkeiten sind in Abhängigkeit von ihrem Gefährdungspotential die entsprechenden Regelungen für flüssige Brennstoffe angewendet worden.

5. Fluchtwege

Die Fluchtwege erfüllen folgende Anforderungen:

5.1.2 Die lichte Weite der Schachtausgänge, kleinen Luken und Notausstiege beträgt möglichst 600 x 600 mm, mindestens jedoch 400 x 400 mm.

5.1.3 Die Durchstiegsöffnungen von zu öffnenden Fenstern haben mindestens folgende Abmessungen:

Runde Fenster - 385 mm Durchmesser,

rechteckige Fenster - 0,16 m² Fläche, wobei keine der Kantenlänge 350 mm unterschreiten darf.

Nur mit einem Schlüssel zu öffnende Fenster gelten als Festfenster.

5.1.4 Türen, Luken, Klappen und sonstige Verschlüsse von Fluchtwegen sind von beiden Seiten zu öffnen; Aufzüge gelten nicht als Fluchtwege.

5.2 Unterkunfts- und Wirtschaftsbereich

5.2.1 In allen Decks, in denen sich Unterkunfts- und Wirtschaftsräume befinden, sind mindestens 2 soweit wie möglich voneinander liegende Fluchtwege aus allen größeren Räumen oder Raumgruppen vorhanden.

5.2.2 Tote Gänge von mehr als 7 Meter Länge sind vermieden worden. Auf einen der Fluchtwege kann verzichtet werden, wenn die Beschaffenheit und Lage des Raumes und die Anzahl der darin normalerweise befindlichen Personen dies gestattet.

5.3. Kontrollstationen

Kontrollstationen (z.B. Brücke), ausgenommen kleine Räume, haben ebenfalls 2 Fluchtwege, die möglichst weit auseinander liegen.

5.4 Maschinenräume

5.4.1.1 Hauptmaschinenräume haben wenigstens 2 soweit wie möglich voneinander entfernt liegende Fluchtwege.

5.4.1.2 Die Fluchtwege führen bis zu einer Stelle außerhalb des Maschinenraumes, von der aus das freie Deck sicher erreicht werden kann.

5.4.2 Bei kleinen Hauptmaschinenräumen und Hilfsmaschinenräumen wurde unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Lage auf einen Fluchtweg verzichtet werden.

5.5 Kennzeichnung

Die Fluchtwege sind, soweit erforderlich, gekennzeichnet. Die Kennzeichnung gibt, soweit nötig, die Fluchtrichtung an. Dies gilt auch für Fluchtwege wie Fenster, kleine Luken, Notausstiege und Schächte.

6. Bauliche Einzelheiten und beschränkte Verwendung von brennbaren Stoffen

6.1 Diese Ziffern der Anlage 2 der Richtlinien gelten nur für Reparaturen und Umbauten.

6.6 Nach dem 15. April 2000 durchgeführte Umbauten entsprechen den genannten Ziffern der Richtlinie.

6.7 Die Rauchrohre der Küchenherde und Öfen bestehen aus Stahlblech, auch im Bereich der Decksdurchführung. Sie sind angemessen isoliert, fest gehalten und einschl. der Anschlüsse dicht.

6.8 Hitzeempfindliche Werkstoffe wurden nicht für Außenspeigatte, sanitäre Ausgüsse und andere Auslässe verwendet, die sich nahe der Wasserlinie oder an einem Ort befinden, an dem ihr Versagen im Brandfall die Gefahr eines Wassereintruchs zur Folge haben könnte.

6.9.1 Elektrische Heizkörper sind fest eingebaut und haben keine freiliegenden Heizdrähte, deren Hitze Kleidungsstücke, Vorhänge oder andere Gegenstände versengen oder in Brand setzen könnten.

6.9.2 Die elektrischen Heizkörper sind durch ein Gehäuse oder eine Verkleidung so abgedeckt, daß auf ihnen keine Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände abgelegt werden können.

6.9.3 Die Heizkörper sind mit einem Thermostaten ausgerüstet, der den Heizkörper abschaltet, wenn die höchstzulässige Temperatur überschritten wird.

- 6.9.4 Über Öfen, Herden oder in deren unmittelbarer Nähe sind keine Haken oder andere Einrichtungen angebracht, die das Aufhängen von Kleidungsstücken oder Ablegen von Gegenständen ermöglichen.
- 6.10 Ölbefeuerte Heizungsanlagen und Ölöfen haben Ölauffangwannen.
- 6.11 Tragbare Heizsysteme sind nicht vorhanden.
- 6.12 Papierkörbe bestehen aus nichtbrennbarem Werkstoff und sind so gebaut, daß bei einer Brandentstehung eine Sauerstoffzufuhr in ausreichender Weise verhindert wird.
- 6.13 Schränke und andere Behälter für Reinigungsmittel und Arbeitskleidung sind nichtbrennbar.
- 6.14 Vorhänge und Gardinen in der Nähe von Kochstellen und Räumen oder Teilen von Räumen, die für das Rauchen eingerichtet sind, bestehen mindestens aus zugelassenem schwerentflammbarem Werkstoff.
- 6.14.1 Alle anderen Vorhänge, Gardinen und sonstigen hängenden Textilien-Werkstoffe weisen eine Widerstandsfähigkeit gegenüber der Flammenausbreitung aus, die nicht geringer ist als diejenige eines Wollstoffs mit einer Masse von 0,8 Kilogramm pro Quadratmeter.
- 7. Lüftungssysteme**
- 7.1.1 Alle Teile der Lüftungssysteme bestehen aus nichtbrennbarem Werkstoff.
- 7.1.2 Lüftungskanäle aus brennbaren Werkstoffen sind beiderseitig von Schottdurchführungen, unterhalb von Decksdurchführungen und in brandgefährdeten Bereichen ausreichend isoliert.
- 7.2 Lüftungssysteme für Maschinenräume sind von den Systemen für andere Räume betrieblich unabhängig und räumlich getrennt.
- 7.3.1 Die Hauptein- und -austrittsöffnungen aller Lüftungssysteme können von außerhalb der belüfteten Räume geschlossen werden.
- 7.3.2 Die Verschlussvorrichtungen bestehen aus Stahl. Bedienungselemente sind leicht zugänglich sowie augenfällig und dauerhaft gekennzeichnet und geben an, ob der Verschluss geöffnet oder geschlossen ist. Andere Maßnahmen können getroffen werden, wenn sie eine gleichwertige Wirkung haben.
- 7.4 Lüfter mit Kraftantrieb können auch von einer leicht zugänglichen Stelle außerhalb der belüfteten Räume abgestellt werden.
- 7.5 Die Abzüge der Küchenherde
- 7.5.1 sind aus Stahl gebaut und
- 7.5.2 haben Vorrichtungen zum Abstellen des Ablüfters von der Küche aus.
- 7.5.3 Abzüge, die durch Unterkunftsräume oder Räume, die brennbare Stoffe enthalten, geführt sind, sind mit einer Isolierung versehen.
- 8. Räume mit besonderen Gefahren**
- 8.1 Kleine Räume, Stores oder Verschläge für die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 60 °C, Anstrichmittel, Acetylen- oder Sauerstoffflaschen sind auf dem freien Deck angeordnet und mit einer ausreichenden Lüftung im oberen und unteren Bereich versehen.

- 8.2.1 Räume oder Teile von Räumen, die für das Rauchen eingerichtet sind, sind mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen von beschränkter Brandgefahr ausgestattet.
- 8.2.2 Tischdecken sind schwerentflammbar und zugelassen.
- 9. Ehemalige Laderäume**
- 9.1 Ehemalige Laderäume werden entsprechend ihrer Nutzung behandelt.
- 9.2 Laderäume, die nicht mehr als solche genutzt werden, jedoch für Ausstellungen, Gesellschaftsräume oder andere ähnliche Zwecke verwendet werden, sind wie Unterkunftsräume behandelt.
- 10.1 Wasser-Feuerlöschanlage**
- 10.1 Anzahl der Feuerlöschpumpen
- 10.1.1 Es ist wenigstens eine maschinell angetriebene, vom Hauptantrieb unabhängige Feuerlöschpumpe vorhanden. Sanitär-, Ballast-, Lenz- oder allgemeine Betriebspumpen können als Feuerlöschpumpe verwendet werden.
- 10.1.2 Pumpen, die ständig oder gelegentlich der Ölförderung dienen, gelten nicht als Feuerlöschpumpen und haben keine Verbindung zum Feuerlöschsystem.
- 10.1.3 Für den Fall, daß die Feuerlöschpumpe im Hauptmaschinenraum fest eingebaut ist, ist eine weitere maschinell angetriebene Pumpe zur Lieferung von Löschwasser außerhalb des Maschinenraums vorhanden („Notfeuerlöschpumpe“).
- 10.1.4 Der Antrieb dieser Pumpe ist vom Hauptmaschinenraum unabhängig.
- 10.1.5 Eine geeignete Tragkraftspritze wird hierfür ersatzweise verwendet.
- 10.1.6 Feuerlöschpumpen sind auf der Druckseite mit einem absperrbaren Rückschlagventil versehen.
- 10.2 Volumendurchfluß der Feuerlöschpumpen
- Eine Bescheinigung eines anerkannten Experten liegt vor, daß der Volumendurchfluß der Feuerlöschpumpen den Anforderungen der Richtlinie entspricht.
- 10.3 Feuerlöschleitung und Anschlußstutzen
- 10.3.1 Eine Bescheinigung eines anerkannten Experten liegt vor, daß Feuerlöschleitung und Anschlußstutzen den Anforderungen der Richtlinie entsprechen.
- 10.3.2 In Hauptmaschinenräumen ist mindestens 1 Anschlußstutzen vorhanden.
- 10.3.3 In kleinen Maschinenräumen kann dieser Anschlußstutzen entfallen, wenn sichergestellt ist, daß von einem außerhalb des Raumes angeordneten Anschlußstutzen jede Stelle des Maschinenraumes unter Verwendung einer Schlauchlänge von 10 m erreicht wird.
- 10.3.4 Anschlußstutzen sind mit einem Absperrventil und genormten Kupplungen versehen.
- 10.3.5 Hitzeempfindliche Werkstoffe sind für Feuerlöschleitungen und Anschlußstutzen nicht verwendet worden.

10.4 Feuerlöschschläuche und Strahlrohre

- 10.4.1 Feuerlöschschläuche an Bord entsprechen EN-Normen (oder DIN-Normen, wenn EN-Normen noch nicht vorhanden sind).
- 10.4.2 Die einzelne Schlauchlänge überschreitet nicht 15 m; im Maschinenraum nicht 10 m.
- 10.4.3 Jeder Schlauch ist mit einem Strahlrohr und einem Kupplungsschlüssel (ausgenommen Schlauchhaspel) versehen.
- 10.4.4. Die Feuerlöschschläuche mit Strahlrohr und Kupplungsschlüssel werden sichtbar in der Nähe der Anschlußstutzen aufbewahrt.
- 10.4.5 Bei in Kästen oder Schränken aufbewahrten Schläuchen sind die Türen nicht abschließbar und auffällig gekennzeichnet.
- 10.4.6 Für jeden nach Nummer 10.3 ermittelten Anschlußstutzen wird ein Feuerlöschschlauch mit Strahlrohr und Kupplungsschlüssel mitgeführt; ein zusätzlicher Reserveschlauch ist vorhanden.
- 10.4.7 Als Strahlrohre werden Mehrzweckstrahlrohre mit Voll-/Sprühstrahl und Absperrung und einem Mundstück von 9 mm Durchmesser verwendet.
- 10.4.8 Es werden nur genormte Kupplungen (z.B. Storzkupplungen) für Schläuche und Strahlrohre verwendet.
- 10.4.9 Innerhalb des Unterkunfts- und Wirtschaftsbereichs sind die Feuerlöschschläuche möglichst ständig angeschlossen.
- 10.4.10 Es werden formfeste Druckschläuche (Schnellangriffsschläuche) auf Schlauchhaspeln verwendet.

11. Feuermeldeanlage

Es liegt eine Bescheinigung eines anerkannten Experten vor, daß die Feuermeldeanlage einschl. ihrer Einzelbauteile den Anforderungen der Richtlinie entspricht.

12. Feuerlöscher

12.1 Es werden Feuerlöscher verwendet, die von der See-Berufsgenossenschaft, einer anderen anerkannten Behörde eines Mitgliedstaates der EU oder einer nach der Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994, in ihrer jeweils geltenden Fassung, anerkannten Schiffsüberprüfungs- und Besichtigungsorganisation für den Seebetrieb zugelassen sind.

12.1.1 Pulverlöscher und Kohlendioxidlöscher haben mindestens 5 Kilogramm Inhalt und Schaumlöscher mindestens 9 Liter Inhalt.

12.1.3 Wasserlöscher werden nicht verwendet.

12.1 Ersatzfüllungen und Reservefeuerlöscher

12.2.1 Auf einem Wasserfahrzeug außerhalb der Fahrt in den küstennahen Seegewässern werden Ersatzfüllungen und Ersatztreibmittel oder Reservefeuerlöscher mitgeführt: 50 v.H. für die ersten 30 Feuerlöscher, 25 v. H. für die verbleibenden Feuerlöscher, jedoch nicht mehr als 30 Reservefüllungen.

12.2.2 Eine Anweisung für das Nachfüllen sowie eine erforderliche Spannvorrichtung und Werkzeuge befinden sich an Bord.

12.2.3 Für Feuerlöscher, die an Bord nicht nachgefüllt werden können, wird eine den Ersatzfüllungen entsprechende Anzahl von Reservelöschern mitgeführt.

12.3 Anordnung von Feuerlöschern

12.3.1 Feuerlöscher sind an gut sichtbarer und schnell erreichbaren Stellen, die auffallend und dauerhaft gekennzeichnet sind, untergebracht und so angeordnet, daß sie durch Witterungseinflüsse, Vibrationen und andere Einwirkungen nicht in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

12.3.2 Ein für einen bestimmten Raum vorgesehener Feuerlöscher ist in der Nähe des Zugangs zu diesem Raum angeordnet; sind mehrere Feuerlöscher für einen Raum vorgesehen, so befindet sich wenigstens einer in der Nähe des Zugangs.

12.3.3 Die an Bord befindlichen tragbaren Feuerlöscher sind plombiert.

12.3.4 Die Gebrauchsfähigkeit der Feuerlöscher ist durch eine am Feuerlöscher angebrachte gültige Prüfbescheinigung oder Prüfplakette nachgewiesen.

12.3.5 Art und Anzahl der Feuerlöscher sind entsprechend nachfolgender Übersicht vorgesehen:

Räume	Feuerlöscher Art	Feuerlöscher Anzahl	<input type="checkbox"/>
Maschinen-, Kessel- und Heizräume	siehe lfd.Nr. 3	siehe lfd. Nr. 3	<input type="checkbox"/>
Unterkunfts- und Wirtschaftsbereich	ABC-Pulver Schaum	mindestens 3	<input type="checkbox"/>
Küche	ABC-Pulver	1	<input type="checkbox"/>
Pantry mit Kocheinrichtung	ABC-Pulver	1	<input type="checkbox"/>
Raum mit Ölheizöfen	ABC-Pulver Schaum BC-Pulver	1	<input type="checkbox"/>
Kontrollstation mit elektrischen Geräten	ABC-Pulver Kohlendioxid	1	<input type="checkbox"/>
Kontrollstation für elektronische Geräte	Kohlendioxid	1	<input type="checkbox"/>
Raum für entzündbare Stoffe und Flüssigkeiten sowie Farben	ABC-Pulver Kohlendioxid	1	<input type="checkbox"/>
Raum, Store oder Verschlag für Acetylen und Sauerstoff	ABC-Pulver Kohlendioxid	1	<input type="checkbox"/>
Raum für Abfallverbrennungsanlage	ABC-Pulver	1	<input type="checkbox"/>

13. Brandschutzausrüstung

13.1 Folgende Teile gehören zur Brandschutzausrüstung und sind an Bord vorhanden:

- 13.1.1 1 Hitzeponcho,
- 13.1.2 1 Feuerwehr-Schutzanzugshose (flammenhemmend),
- 13.1.3 Stiefel und Handschuhe aus Gummi oder anderem elektrisch nicht leitendem Werkstoff,
- 13.1.4 1 fester Helm,
- 13.1.5 1 elektrische Sicherheitslampe,
- 13.1.6 1 Axt mit hochspannungsisolierendem Handgriff,
- 13.1.7 1 Brecheisen,
- 13.1.8 1 Preßluftatmer, bei dem das Volumen der in den Druckluft-Flaschen enthaltene Luft mindestens 1200 Liter beträgt,
- 13.1.9 1 feuerfeste Rettungsleine.

13.2 Das Fahrzeug führt wenigstens 2 Brandschutzausrüstungen und Reservedruckluftflaschen mit einer Gesamtluftmenge von mindestens 4800 Liter je Preßluftatmer mit, wenn mehr als 25 Schlafplätze an Bord vorhanden sind.

13.3.1 Die Brandschutzausrüstung wird leicht zugänglich und einsatzbereit aufbewahrt.

13.3.2 Die Stelle für die Aufbewahrung der Brandschutzausrüstung ist dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet.

14. Sicherheitspläne und Verschlusspläne

14.1 Ein Sicherheitsplan entsprechend DIN 87 903 ist offen ausgehängt.

14.2 Als Ergänzung zum Sicherheitsplan ist für den Brandschutz ein Verschlussplan aufgestellt. (Der Verschlussplan kann auch wie eine Checkliste aufgestellt sein.)

14.3 Je ein Doppel des Sicherheitsplans und des Verschlussplans ist am zentralen Sammelplatz und auf der Brücke verfügbar für

14.3.1 Wohnbereiche mit angrenzenden Räumen,

14.3.2 Maschinenbereich mit angrenzenden Räumen und

14.3.3 sonstige Räume.

15. Hinweise für den Betrieb und das Verhalten an Bord

15.1 Fluchtwege sind freigehalten.

15.3 Tragbare und fahrbare Feuerlöscher sind alle 2 Jahre geprüft worden. Letzte Überprüfung am:

15.6 Flüssiggasanlagen sind jährlich von einem Sachkundigen überprüft worden. Letzte Überprüfung am:

15.8.2 Eine Sicherheitsrolle ist erstellt. Abschriften der Sicherheitsrolle sind an den vorgegebenen Stellen gut sichtbar aufgehängt. Der zentrale Sammelplatz oder die Sammelplätze sind festgelegt.



Festgestellte Mängel:

Bemerkungen:

Ort

Datum

Unterschrift

Prüfliste
für Traditionsschiffe der Richtlinie nach § 6 Abs. 1 der Schiffssicherungsverordnung über Sicherheitsanforderungen an Bau und Ausrüstung, die nicht internationalen Schiffssicherheitsregelungen einschließlich der Richtlinie 98/18/EG des Rates vom 17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe unterliegen

Fahrzeuggruppe C Bereich - Brandschutz

Schiffsname:

Heimathafen:

US-Signal:

Nein = 0	Ja = 1	Entfällt = 2
----------	--------	--------------

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Kann im Einzelfall eine der Anforderungen nicht erfüllt werden, so soll der Betreiber des Wasserfahrzeuges einen anerkannten Experten, z.B. Mitarbeiter einer Schiffssicherheitsbehörde, einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Sachgebiet „Traditionsschiffes“, als Berater mit dem Ziel hinzuziehen, gleichwertige Einrichtungen, Hilfsmittel oder Maßnahmen festzulegen. Dabei sind die anzustrebende Erhaltung des historischen Charakters des Wasserfahrzeuges und die Sicherheitsbedürfnisse der Personen an Bord sorgfältig abzuwägen.
- 3.5 An Bord der Wasserfahrzeuge verwendete Baustoffe, Werkteile, Vor- und Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungsteile sollen für den Seebetrieb geeignet sein.

Die lfd. Nummern nach der Nr. 2 entsprechen den Textziffern der Anlage 2 (Brandschutz) der Richtlinie.

2. Bauausführung

2.1 Bereich der Unterkunft- und Wirtschaftsräume

Der Bereich der Unterkunft- und Wirtschaftsräume ist wie folgt geschützt, wenn mehr als 50 feste Schlafplätze vorhanden sind:

- 2.1.1 Bestehen die Schotte aus Stahl oder die Schotte und Decken aus nichtbrennbarem Werkstoff oder sind Holzschotte und Holzdecken mit nichtbrennbaren Platten oder Paneelen abgedeckt, werden die Gänge, Treppen und Fluchtwege durch eine Rauchmeldeanlage überwacht.
- 2.1.2 Bestehen die Schotte und Decken aus brennbarem Werkstoff (z.B. Holz) sind vorhanden: vorhanden:
- 2.1.2.1 1 Feuermeldeanlage für alle Unterkunft- und Wirtschaftsräume und
- 2.1.2.2 1 Rauchmeldeanlage in den Gängen, Treppen und Fluchtwegen.

In Räumen mit keinem oder nur geringem Brandrisiko, wie Leerräumen und Sanitärräumen, sind Feuermelder nicht erforderlich.

Die Rauchmeldeanlage kann in die Feuermeldeanlage integriert sein.

- 2.1.3 Bei mehr als 12, jedoch nicht mehr als 50 festen Schlafplätzen an Bord:
1 Rauchmeldeanlage, die die Gänge, Treppen und Fluchtwege überwacht, ist vorhanden.
- 2.2 Maschinenräume
- 2.2.1 In Hauptmaschinenräumen sind Decks und Decken, Quer- und Längsschotte und die Außenhaut bis 250 mm unterhalb der Leerwasserlinie, wenn sie aus brennbaren Werkstoffen bestehen, mit schaumschichtbildender Farbe gestrichen, damit im Brandfall eine isolierend wirkende Schutzschicht aufgebaut wird.
- 2.2.1.1 Anstelle dieser Farbe ist eine nichtbrennbare Isolierung vorhanden.
- 2.2.1.2 Bei Verbrennungskraftmaschinen in Hauptmaschinenräumen ist anstelle des schaumschichtbildenden Anstrichs eine Einkapselung der Maschine, bestehend aus nichtbrennbaren, isolierten oder isolierend wirkenden Platten vorhanden.
- 2.2.2 In Hilfsmaschinenräumen sind die Decks, Decken und Begrenzungsschotte, wenn sie aus brennbaren Werkstoffen bestehen, in den besonders gefährdeten Bereichen mit schaumschichtbildender Farbe gestrichen.
- 2.2.2.1 Bei Verbrennungskraftmaschinen in Hilfsmaschinenräumen ist anstelle des schaumschichtbildenden Anstrichs eine Einkapselung der Maschine, bestehend aus nichtbrennbaren, isolierten oder isolierend wirkenden Platten vorhanden.
- 2.3 Raucherräume
- 2.3.1 Für das Rauchen an Bord sind besonders eingerichtete Räume oder Teile von Räumen (s. Nr. 8.2) oder besonders geeignete Stellen an Deck vorhanden.
- 2.4 Treppen und Aufzüge im Unterkunfts- und Wirtschaftsbereich
- 2.4.1 Treppen, die durch mehrere Decks führen (Treppenhäuser), sind eingeschachtet und in jedem Deck mit selbstschließenden Türen versehen.
- 2.4.1.1 Die Einschachtung besteht aus Stahl.
- 2.4.1.2 Besteht die Einschachtung aus Holz, ist sie, soweit wie möglich, von außen mit nichtbrennbarem Material isoliert.
- 2.4.1.3 Holztüren sind, soweit möglich, von außen angemessen isoliert.
- 2.4.1.4 In den zu den Treppen führenden Gängen unmittelbar vor den Treppen sind selbstschließende Türen eingebaut, wenn eine Einschachtung nicht möglich ist.
- 2.4.1.5 Treppen, die nur 2 Decks verbinden, sind wenigstens in einem Deck mit selbstschließenden Türen versehen.
- 2.4.2 Aufzugschächte (Personen- und Güteraufzüge) bestehen aus Stahl und sind in allen Decks mit selbstschließenden stählernen Türen versehen.
- 2.5 Bauart der Türen
- 2.5.1 Türen, die zu den Treppenhäusern führen oder die zu Treppen führende Gänge abschließen oder die sich in Gangschotten in mit nichtbrennbaren Schotten unterteilten Unterkunfts- und Wirtschaftsbereichen befinden, bestehen wenigstens aus nicht brennbarem Werkstoff.
- 2.5.2 Türen zu Maschinenräumen entsprechen hinsichtlich Werkstoff und Dicke dem Schott, in das sie eingebaut sind.

2.5.2.1 Sie sind selbstschließend und ausreichend gasdicht.

2.5.3 Selbstschließende Türen haben keine Feststellhaken.

2.5.3.1 Es sind Feststelleinrichtungen mit einer betriebssicheren Fernauslösevorrichtung verwendet worden.

3. Maschinenräume

3.1 Maschinenräume mit Verbrennungskraftmaschinen

3.1.1 In Hauptmaschinenräumen, in denen sich Verbrennungskraftmaschinen befinden, sind folgende Feuerlöscheinrichtungen vorhanden:

3.1.1.1 1 festeingebaute geeignete Feuerlöschanlage;

3.1.1.2 2 tragbare Pulverlöscher mit je 12 kg Inhalt oder 3 tragbare Schaumlöscher mit je 9 Liter Inhalt in der Nähe der Hauptmaschine.

3.1.1.3 Eine ausreichende Anzahl tragbarer Schaum- oder Pulverlöscher, die so angeordnet sind, daß man von jedem Punkt des Raumes auf einem Weg von nicht mehr als 10 m einen Feuerlöscher erreichen kann. Mindestens vorhanden sind folgende Feuerlöscher (Typ und Konstruktion von Feuerlöschern siehe Nr. 12):

Bei einer effektiven Gesamtleistung

- unter 200 kW - 1 Feuerlöscher

- von 200 kW bis unter 500 kW - 2 Feuerlöscher

- von 500 kW bis unter 1 000 kW - 3 Feuerlöscher

- von 1 000 kW und mehr - 3 Feuerlöscher und je angefangene weitere 1 000 kW

- 1 zusätzlicher Feuerlöscher.

3.1.1.4 Mindestens 1 zusätzlicher tragbarer Feuerlöscher ist vorhanden, wenn in Hauptmaschinenräumen Hilfskessel von untergeordneter Bedeutung oder Heizkessel aufgestellt sind.

3.1.1.5 Bei kleinen unzugänglichen Maschinenräumen oder eingekapselten Verbrennungsmotoren sind ein Feuerlöschdurchlaß in der Zugangstür oder ein oder mehrere Feuerlöschdurchlässe in der Umschottung mit daneben angeordneten tragbaren Feuerlöschern in Abhängigkeit von der effektiven Gesamtleistung vorhanden.

3.1.2 Hilfsmaschinenräume, in denen sich Verbrennungskraftmaschinen befinden, sind wie Hauptmaschinenräume ausgerüstet.

3.1.3 In geschlossenen Räumen werden keine Benzinmotoren betrieben.

3.2 Räume mit kohlegefeuerten oder ölgefeuerten Kesseln oder Ölaufbereitungsanlagen

3.2.1 In der Nähe des Kesselbedienungsstandes sind mindestens 2 tragbare Schaum- oder Pulverlöscher vorhanden.

3.2.2.1 In jedem Raum mit kohlegefeuerten Kesseln sind vorhanden:

Mindestens 2 Pulverlöscher mit je 12 kg Inhalt.

- 3.2.2.2 In jedem Raum mit ölgefeuerten Kesseln oder Ölaufbereitungsanlagen sind mindestens vorhanden:
- 1 fahrbarer Schaumlöcher mit mindestens 135 Liter Inhalt oder ein gleichwertiger Feuerlöcher mit einem Schlauch auf einer Trommel, mit dem jeder Teil des Raums erreicht werden kann.
- 3.2.2.3 Bei Heizkesseln mit weniger als 175 kW Leistung genügt 1 Pulverlöcher mit 12 kg Inhalt.
- 3.2.3 An jedem Kesselbedienungsstand ist 1 Behälter mit Sand oder mit einem anderen geeigneten Trockenstoff vorhanden.
- Stattdessen kann auch 1 zusätzlicher tragbarer Feuerlöcher vorgesehen sein.
- Dies gilt nicht für Heizkessel mit weniger als 175 kW Leistung.
- 3.3 Hauptmaschinenräume mit Dampfturbinen oder Dampfmaschinen
- 3.3.1 In Hauptmaschinenräumen, in denen sich Dampfturbinen oder Dampfmaschinen befinden, sind vorhanden:
- 3.3.1.1 Eine ausreichende Anzahl tragbarer Schaum- oder Pulverlöcher, die so angeordnet sind, daß man von jedem Punkt des Raumes auf einem Weg von nicht mehr als 10 m einen Feuerlöcher erreicht.
- 3.3.1.2 In Hauptmaschinenräumen mit Dampfturbinen oder Dampfmaschinen sind mindestens 2 Feuerlöcher vorhanden, von denen mindestens einer ein Pulverlöcher sein muß, der einen Inhalt von 12 kg hat. Die Feuerlöcher sind nicht erforderlich, wenn sich Kessel- und Dampfturbine bzw. Dampfmaschinen in einem Raum befinden.
- 3.3.2 In Hilfsmaschinenräumen mit Dampfturbinen oder Dampfmaschinen ist wenigstens 1 tragbarer Feuerlöcher vorhanden.
- 3.4 Besondere Vorkehrungen in Maschinenräumen
- 3.4.1 Alle Öffnungen in Maschinenräumen und alle Öffnungen in Schornsteinen sind, soweit technisch möglich, mit geeigneten Verschlusseinrichtungen versehen, damit im Brandfall der Verschlusszustand des Raumes hergestellt werden kann.
- 3.4.2 Es sind Einrichtungen vorhanden, die sich außerhalb der betreffenden Räume, für die sie vorgesehen sind, befinden und die folgendes ermöglichen:
- 3.4.2.1 Das Öffnen und Schließen von Oberlichtern, das Schließen von Öffnungen in Schornsteinen und das Schließen von Lüfterbrandklappen;
- 3.4.2.2 das Schließen von Türen;
- 3.4.2.3 das Abstellen von Lüftern, von Druck- und Saugzuggebläsen, Brennstoff-Förderpumpen, Brennstoff-Betriebspumpen, Schmieröl-Betriebspumpen, Ölseparatoren, Ölfeuerungen und andere ähnliche Pumpen.
- 3.4.3.1 Glasscheiben in Oberlichtern bestehen wenigstens aus Drahtglas.
- 3.4.3.2 Oberlichter für Maschinenräume, die durch ein Gas-Feuerlöschsystem geschützt sind, enthalten entweder keine Glasscheiben oder haben zusätzliche Stahlblenden, damit eventuell geborstene Scheiben abgedeckt werden können und der Verschlusszustand hergestellt werden kann.

- 3.4.4 In den Begrenzungen von Maschinenräumen sind keine Fenster eingebaut. (Dies gilt nicht für Sichtfenster in Kontrollräumen, die innerhalb des Maschinenraums angeordnet sind.)
- 3.4.5 Bauteile von Abgas- und Dampfsystemen in Haupt- und Hilfsmaschinenräumen, an denen Oberflächentemperaturen von mehr als 220 °C auftreten, sind vollständig isoliert; die Isolierung ist nichtbrennbar.
- 3.4.5.1 Die Isolierung der Abgasleitungen im Bereich von Verbrennungskraftmaschinen und der Dampfleitungen im Bereich der Turbinen und Dampfmaschinen ist mit Stahlblech verkleidet, damit kein Brennstoff oder Schmieröl in die Isolierung eintreten kann.
- 3.4.5.2 In weiteren gefährdeten Bereichen liegende isolierte Abgasleitungen oder andere heiße Leitungen sind mit Stahlblech verkleidet.
- 3.5 Zeitweise unbesetzte Maschinenräume
- 3.5.1 In zeitweise unbesetzten Maschinenräumen ist ein fest eingebautes Feuermelde- und Feueranzeigesystem eines zugelassenen Typs vorhanden.
- 3.5.2 Außer in Räumen mit beschränkter Höhe und wo ihre Verwendung besonders zweckmäßig ist, sind Anzeigesysteme, bei denen nur Wärmemelder verwendet werden, nicht vorhanden.
- 3.5.3 Die Anlage löst im Brandfall akustische und optische Alarmsignale auf der Kommando- brücke und an einer anderen Stelle, wo sie von einem verantwortlichen Besatzungsmit- glied gehört werden können, aus. Dies gilt nicht auch für Hilfsmaschinenräume mit Verbrennungskraftmaschinen; es ist jedoch nur ein Melder erforderlich.
- 3.5.4 Die Anzahl und die Anordnung der Melder sind ausreichend in Hinblick auf die Raum- gröÙe und die Anordnung brandgefährdeter Anlagenteile.
4. **Vorkehrungen für Brennstoffe, Schmieröle und sonstige entzündbare Flüssigkeiten**
- 4.1 Feste Brennstoffe
- Bei Kohlebunkern ist sichergestellt, daß im Brandfall durch die Zugänge oder andere Öff- nungen Wasserstrahlen aus der Wasser-Feuerlöschanlage in die Bunker gegeben werden können.
- 4.2 Flüssige Brennstoffe
- 4.2.1 Es wird kein Brennstoff mit einem Flammpunkt unter 60 °C, bei Notgeneratoren mit einem Flammpunkt unter 43 °C verwendet.
- Benzin für den Betrieb von Außenbordmotoren wird an Bord nur in einem besonderen Raum, kleinem Store oder Verschlag auf dem freien Deck gelagert, die möglichst weit von den Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen entfernt und gut belüftet sind, damit sich keine explosionsfähigen Gemische bilden können (siehe Nr. 8.1).
- 4.2.2 Die Lagerung, Verteilung und Verwendung des Brennstoffs ist derart, daß eine ausreichen- de Sicherheit im Maschinenraum gewährleistet ist; zumindest sind folgende Vorkehrungen getroffen:
- 4.2.2.1 Alle Teile des Brennstoffsystems sind so angeordnet bzw. zugänglich, daß eine Sichtkon- trolle auf Brennstoffleckagen leicht erfolgen kann. Bereiche, in denen Teile des Brenn- stoffsystems angeordnet sind, sind angemessen beleuchtbar.

- 4.2.2.2 Die Lüftung der Maschinenräume reicht aus, um unter normalen Umständen die Ansamm-
lung von brennbaren Gasen zu verhindern.
- 4.2.2.3 Brennstofftanks in Maschinenräumen enthalten keinen Brennstoff, dessen Flammpunkt
unter 60 °C liegt.
- 4.2.2.3.1 Die Verwendung freistehender Brennstofftanks ist vermieden worden.
- 4.2.2.3.2 Sind sie vorhanden, so stehen sie in öldichten Leckwannen ausreichender Größe, von
denen aus ein geeignetes Abflußrohr zu einem Brennstoff-Überlauf tank ausreichender
Größe führt.
- 4.2.2.3.3 Unter Stellen, bei denen betriebsmäßig mit Austreten von Brennstoff zu rechnen, ist, z.B.
unter Brennstofffiltern, sind Leckwannen angeordnet.
- 4.2.2.4 Es ist durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Leitbleche, sichergestellt, daß über- oder aus-
laufender Brennstoff nicht auf erhitzte Flächen gelangen kann.
- 4.2.2.5 Die Übernahme von flüssigem Brennstoff erfolgt vom freien Deck aus, die Füllrohre sind bis
zum Tankboden heruntergeführt.
- 4.2.2.5.1 Oberhalb des Doppelbodens befindliche Vorrats-, Setz- oder Tagestanks sind mit einer Ab-
sperrvorrichtung unmittelbar am Tank versehen, die bei einem Brand in dem entsprechen-
den Maschinenraum von einer außerhalb dieses Raumes liegenden sicheren Stelle aus
geschlossen werden kann (Schnellschlußventile).
- 4.2.2.5.2 Diese Stelle ist auffällig gekennzeichnet.
- 4.2.2.6 Für jeden Brennstofftank ist eine sichere und wirksame Vorrichtung für die Bestimmung der
darin befindlichen Brennstoffmenge vorgesehen, bei der durch Versagen oder ein Über-
füllen des Brennstofftanks kein Brennstoff austreten kann. Zylindrische Füllstandsgläser
sollen möglichst nicht verwendet werden. Füllstandsanzeiger mit flachen Schaugläsern und
selbstschließenden Absperrarmaturen zwischen den Füllstandsanzeigern und dem betref-
fenden Brennstofftank können jedoch vorgesehen sein.
- 4.2.2.7 Im Brennstoffsystem oder den Brennstofftanks kann kein Überdruck entstehen.
- 4.2.2.7.1 Etwaige Überdruckventile und Luft- und Überlaufleitungen lassen Brennstoff nur an einem
sicheren Ort austreten.
- 4.2.2.8 Die Verwendung flexibler Brennstoffleitungen ist auf die unbedingt notwendige Anzahl be-
schränkt, derartige Leitungen bestehen aus flammbeständigem Werkstoff angemessener
Festigkeit.
- 4.2.2.9 Flüssiger Brennstoff wird nicht in den Vorpiektanks gelagert.
- 4.3 Schmieröle
- Bei der Lagerung, Verteilung und Verwendung von Öl, das in Schmiersystemen verwendet
wird, sind die Regelungen für flüssigen Brennstoff entsprechend angewendet worden. Die
Verwendung von Durchflußschaugläsern in Schmiersystemen ist möglich, sofern sie eine
ausreichende Widerstandsfähigkeit gegen Feuer haben.
- 4.4 Sonstige entzündbare Flüssigkeiten
- Bei sonstigen entzündbaren Ölen oder Flüssigkeiten sind in Abhängigkeit von ihrem Ge-
fährdungspotential die entsprechenden Regelungen für flüssige Brennstoffe angewendet
worden.

5. Fluchtwege

Die Fluchtwege erfüllen folgende Anforderungen:

5.1.2 Die lichte Weite der Schachtausgänge, kleinen Luken und Notausstiege beträgt möglichst 600 x 600 mm, mindestens jedoch 400 x 400 mm.

5.1.3 Die Durchstiegsöffnungen von zu öffnenden Fenstern haben mindestens folgende Abmessungen:

Runde Fenster - 385 mm Durchmesser,

rechteckige Fenster - 0,16 m² Fläche, wobei keine der Kantenlänge 350 mm unterschreiten darf.

Nur mit einem Schlüssel zu öffnende Fenster gelten als Festfenster.

5.1.4 Türen, Luken, Klappen und sonstige Verschlüsse von Fluchtwegen sind von beiden Seiten zu öffnen; Aufzüge gelten nicht als Fluchtwege.

5.2 Unterkunfts- und Wirtschaftsbereich

5.2.1 In allen Decks, in denen sich Unterkunfts- und Wirtschaftsräume befinden, sind mindestens 2 soweit wie möglich voneinander liegende Fluchtwege aus allen größeren Räumen oder Raumgruppen vorhanden.

5.2.2 Tote Gänge von mehr als 7 Meter Länge sind vermieden worden. Auf einer der Fluchtwege kann verzichtet werden, wenn die Beschaffenheit und Lage des Raumes und die Anzahl der darin normalerweise befindlichen Personen dies gestattet.

5.3 Kontrollstationen

5.3.1 Kontrollstationen (z.B. Brücke), ausgenommen kleine Räume, haben ebenfalls 2 Fluchtwege, die möglichst weit auseinander liegen.

5.3.2 Die Funkstation ohne unmittelbaren Zugang zum freien Deck hat 2 Ausgänge, von denen einer ein zu öffnendes Schiffsfenster sein kann.

5.4 Maschinenräume

5.4.1 Hauptmaschinenräume haben wenigstens 2 soweit wie möglich voneinander entfernt liegende Fluchtwege.

5.4.2 Bestehen Fluchtwege aus Leitern oder Leitergruppen, so ist wenigstens eine mit einem stählernen Schacht umkleidet und unmittelbar vom Flurboden aus oder über eine kurze Treppe durch eine selbstschließende stählerne Tür zugänglich.

5.4.2.1 Anstelle einer eingeschachteten Leiter kann ein Schacht mit Steigeisen vorhanden sein, der am unteren Ende ebenfalls eine selbstschließende Tür hat.

5.4.2.2 Die Fluchtwege führen bis zu einer Stelle außerhalb des Maschinenraums, von der aus das freie Deck sicher erreicht werden kann.

5.4.3 Bei kleinen Hauptmaschinenräumen und Hilfsmaschinenräumen ist unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Lage auf einen Fluchtweg verzichtet worden.

5.5 Kennzeichnung

Die Fluchtwege sind, soweit erforderlich, gekennzeichnet. Die Kennzeichnung gibt, soweit nötig, die Fluchtrichtung an. (Dies gilt auch für Fluchtwege wie Fenster, kleine Luken, Notausstiege und Schächte.)

6. Bauliche Einzelheiten und beschränkte Verwendung von brennbaren Stoffen

6.1 Diese Ziffern der Anlage 2 der Richtlinien gelten nur für Reparaturen und Umbauten.

bis

6.6 Nach den am 15. April 2000 durchgeführten Umbauten entsprechen den genannten Ziffern.

6.7 Die Rauchrohre der Küchenherde und Öfen bestehen aus Stahlblech, auch im Bereich der Decksdurchführung. Sie sind angemessen isoliert, fest gehalten und einschließlich der Anschlüsse dicht.

6.8 Hitzeempfindliche Werkstoffe wurden nicht für Außenspeigatte, sanitäre Ausgüsse und andere Auslässe verwendet, die sich naher der Wasserlinie oder an einem Ort befinden, an dem ihr Versagen im Brandfall die Gefahr eines Wassereintruchs zur Folge haben könnte.

6.9.1 Elektrische Heizkörper sind fest eingebaut und haben keine freiliegenden Heizdrähte, deren Hitze Kleidungsstücke, Vorhänge oder andere Gegenstände versengen oder in Brand setzen könnten.

6.9.2 Die elektrischen Heizkörper sind durch ein Gehäuse oder eine Verkleidung so abgedeckt, daß auf ihnen keine Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände abgelegt werden können.

6.9.3 Die Heizkörper sind mit einem Thermostaten ausgerüstet, der den Heizkörper abschaltet, wenn die höchstzulässige Temperatur überschritten wird.

6.9.4 Über Öfen, Herden oder in deren unmittelbarer Nähe sind keine Haken oder andere Einrichtungen angebracht, die das Aufhängen von Kleidungsstücken oder Ablegen von Gegenständen ermöglichen.

6.10 Ölbefeuerte Heizungsanlagen und Ölöfen haben Ölauffangwannen.

6.11 Tragbare Heizsysteme sind nicht vorhanden.

6.12 Papierkörbe bestehen aus nichtbrennbarem Werkstoff und sind so gebaut, daß bei einer Brandentstehung eine Sauerstoffzufuhr in ausreichender Weise verhindert wird.

6.13 Schränke und andere Behälter für Reinigungsmittel und Arbeitskleidung sind nichtbrennbar.

6.14.1 Vorhänge und Gardinen in der Nähe von Kochstellen und Räumen oder Teilen von Räumen, die für das Rauchen eingerichtet sind, bestehen mindestens aus zugelassem schwerentflammbarem Werkstoff.

6.14.2 Alle anderen Gardinen, Vorhänge und sonstigen hängenden Textilien-Werkstoffe weisen eine Widerstandsfähigkeit gegenüber der Flammenausbreitung aus, die nicht geringer ist als diejenige eines Wollstoffs mit einer Masse von 0,8 Kilogramm je Quadratmeter.

7. Lüftungssysteme

- 7.1.1 Alle Teile der Lüftungssysteme bestehen aus nichtbrennbarem Werkstoff.
- 7.1.2 Lüftungskanäle aus brennbaren Werkstoffen sind beiderseitig von Schottdurchführungen, unterhalb von Decksdurchführungen und in brandgefährdeten Bereichen ausreichend isoliert.
- 7.2 Lüftungssysteme für Maschinenräume sind von den Systemen für andere Räume betrieblich unabhängig und räumlich getrennt.
- 7.3.1 Ist das Fahrzeug in Hauptbrandabschnitte unterteilt, so sind die Lüftungskanäle, die durch Decks oder durch Schotte führen, die senkrechte Hauptbrandabschnitte abschließen, im Bereich der Decks oder Schotte mit Brandklappen ausgerüstet. Die Brandklappen können entfallen, sofern der Kanal nur auf einer Schottseite Lüftungsöffnungen aufweist und auf der anderen Seite dem Schott entsprechend isoliert ist.
- 7.3.2 Brandklappen können von jeder Seite bedient werden und zeigen an, ob sie geschlossen oder geöffnet sind.
- 7.3.3 Die Bedienungseinrichtungen der Brandklappen sind auffällig gekennzeichnet.
- 7.4 Führen Lüftungskanäle mit einem freien Querschnitt von mehr als 0,02 m² durch Schotte und Decks und sind sie im Bereich der Durchbruchstelle nicht aus Stahl oder nur aus dünnem Blech, so sind sie mit Stahlstützen versehen oder mit einer Stahlblechmanschette umkleidet. Der Stützen bzw. die Manschette ist mindestens 3 mm dick und mindestens 900 mm lang.
- 7.4.1 Bei Schotten ist die Länge des Stützens bzw. der Manschette nach Möglichkeit in 450 mm auf jeder Seite des Schottes aufgeteilt.
- 7.4.2 Bei isolierten Schotten bzw. Decks ist der Stützen bzw. die Manschette mit einer Brandschutzisolierung versehen, die der Isolierung des Schottes oder des Decks entspricht.
- 7.5.1 Die Abzüge der Küchenherde sind aus Stahl gebaut und
- 7.5.2 haben Vorrichtungen zum Abstellen des Ablüfters von der Küche aus,
- 7.5.3 sind mit leicht herausnehmbaren Fettfiltern ausgerüstet,
- 7.5.4 haben eine Brandklappe, die am unteren Ende des Kanals angebracht ist,
- 7.5.5 haben eine Einrichtung zum Löschen eines Brandes innerhalb des Kanals.
- 7.5.6 Abzüge, die durch Unterkunftsräume oder Räume, die brennbare Stoffe enthalten, geführt sind, sind mit einer Isolierung versehen.
- 7.6 Lüftungskanäle für Hauptmaschinenräume oder Küchen führen nicht durch Unterkunfts- räume, Wirtschaftsräume oder Kontrollstationen, sofern sie nicht aus Stahl bestehen, mit selbsttätigen Brandklappen an den Hauptmaschinenräumen und Küchen von den anderen Räumen trennenden Schotten ausgerüstet sind und auf einer Länge von mindestens 2 m auf jeder Seite der Schotte mit einer Isolierung versehen sind.
- 7.7 Lüftungskanäle für Unterkunfts- oder Wirtschaftsräume oder Kontrollstationen führen nicht durch Hauptmaschinenräume oder Küchen, sofern sie nicht entsprechend Nr. 7.6 aus Stahl bestehen, mit selbsttätigen Brandklappen ausgerüstet und mit einer Isolierung versehen sind.
- 7.8 Die Haupteintrits- und -austrittsöffnungen aller Lüftungssysteme können von außerhalb der belüfteten Räume geschlossen werden.
- 7.8.1 Die Verschlusseinrichtungen bestehen aus Stahl.

- 7.8.2 Bedienungselemente sind leicht zugänglich sowie augenfällig und dauerhaft gekennzeichnet und geben an, ob der Verschluss geöffnet oder verschlossen ist. (Andere Maßnahmen können getroffen werden, wenn sie eine gleichwertige Wirkung haben.)
- 7.9 Lüfter mit Kraftantrieb können von leicht zugänglicher Stelle außerhalb der belüfteten Räume abgestellt werden.
- 8. Räume mit besonderen Gefahren**
- 8.1.1 Räume, in denen leicht entzündbare Stoffe, entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 60 °C, Anstrichmittel, Acetylen- oder Sauerstoffflaschen gelagert werden, sind nur oberhalb des obersten durchlaufenden Decks angeordnet und haben nur einen unmittelbaren Zugang vom freien Deck aus.
- 8.1.2 Die Schotte und Decks angrenzender Räume sind gasdicht gebaut.
- 8.1.3 Die Räume sind beleuchtbar und mit ausreichender Lüftung versehen, die vom Lüftungssystem getrennt ist.
- 8.1.4 Lüftung im Decken- und Bodenbereich ist vorhanden.
- 8.1.5 Ein- und -austrittsöffnungen der Lüfter sind in sicheren Bereichen angeordnet und mit einem Schutz aus engmaschiger Drahtgaze ausgestattet.
- 8.2.1 Räume oder Teile von Räumen, die für das Rauchen eingerichtet sind, sind mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen von beschränkter Brandgefahr ausgestattet.
- 8.2.2 Tischdecken sind schwerentflammbar und zugelassen.
- 8.3. Kleine Räume, Stores oder Verschläge auf dem freien Deck für die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 60 °C, Anstrichmittel, Acetylen- oder Sauerstoffflaschen sind mit einer ausreichenden Lüftung im oberen und unteren Bereich versehen.
- 9. Ehemalige Laderäume**
- 9.1 Ehemalige Laderäume werden entsprechend ihrer Nutzung behandelt.
- 9.2 Laderäume, die nicht mehr als solche genutzt werden, jedoch für Ausstellungen, als Gesellschaftsräume oder andere ähnliche Zwecke verwendet werden, sind wie Unterkunftsräume behandelt.
- 10. Wasser-Feuerlöschanlage**
- 10.1 Anzahl der Feuerlöschpumpen
- 10.1.1 Es sind wenigstens 2 maschinell angetriebene, vom Hauptantrieb unabhängige Feuerlöschpumpen vorhanden, von denen sich eine außerhalb des Hauptmaschinenraumes befindet; dies kann auch eine Tragkraftspritze sein. Sanitär-, Ballast-, Lenz- oder allgemeine Betriebspumpen können als Feuerlöschpumpe verwendet werden.
- 10.1.2 Pumpen, die ständig oder gelegentlich der Ölförderung dienen, gelten nicht als Feuerlöschpumpen und haben keine Verbindung zum Feuerlöschsystem.
- 10.1.3 Feuerlöschpumpen sind auf der Druckseite mit einem absperrbaren Rückschlagventil versehen.

10.2 Volumendurchfluß der Feuerlöschpumpen

Eine Bescheinigung eines anerkannten Experten liegt vor, daß der Volumendurchfluß der Feuerlöschpumpen den Anforderungen der Richtlinie entspricht.

10.3 Feuerlöschleitung und Anschlußstutzen

10.3.1 Eine Bescheinigung eines anerkannten Experten liegt vor, daß Feuerlöschleitung und Anschlußstutzen den Anforderungen der Richtlinie entsprechen.

10.3.2 In Hauptmaschinenräumen ist mindestens 1 Anschlußstutzen vorhanden.

10.3.3 In kleinen Maschinenräumen kann dieser Anschlußstutzen entfallen, wenn sichergestellt ist, daß von einem außerhalb des Raumes angeordneten Anschlußstutzen jede Stelle des Maschinenraumes unter Verwendung einer Schlauchlänge von 10 m erreicht wird.

10.3.4 Anschlußstutzen sind mit einem Absperrventil und genormten Kupplungen versehen.

10.3.5 Hitzeempfindliche Werkstoffe sind für Feuerlöschleitungen und Anschlußstutzen nicht verwendet worden.

10.4 Feuerlöschschläuche und Strahlrohre

10.4.1 Feuerlöschschläuche an Bord entsprechen EN-Normen (oder DIN-Normen, wenn EN-Normen noch nicht vorhanden sind).

10.4.2 Die einzelne Schlauchlänge überschreitet nicht 15 m; im Maschinenraum nicht 10 m.

10.4.3 Jeder Schlauch ist mit einem Strahlrohr und einem Kupplungsschlüssel (ausgenommen Schlauchhaspel) versehen.

10.4.4 Die Feuerlöschschläuche mit Strahlrohr und Kupplungsschlüssel werden sichtbar in der Nähe der Anschlußstutzen aufbewahrt.

10.4.5 Bei in Kästen oder Schränken aufbewahrten Schläuchen sind die Türen nicht abschließbar und auffällig gekennzeichnet.

10.4.6 Für jeden nach Nummer 10.3 ermittelten Anschlußstutzen wird ein Feuerlöschschlauch mit Strahlrohr und Kupplungsschlüssel mitgeführt; ein zusätzlicher Reserveschlauch ist vorhanden.

10.4.7 Als Strahlrohre werden Mehrzweckstrahlrohre mit Voll-/Sprühstrahl und Absperrung und einem Mundstück von 9 mm Durchmesser verwendet.

10.4.8 Es werden nur genormte Kupplungen (z.B. Storzkupplungen) für Schläuche und Strahlrohre verwendet.

10.4.9 Innerhalb des Unterkunfts- und Wirtschaftsbereichs sind die Feuerlöschschläuche mit den dazugehörigen Strahlrohren an die vorgesehenen Anschlußstutzen möglichst ständig angeschlossen.

10.4.10 Es werden formfeste Druckschläuche (Schnellangriffsschläuche) auf Schlauchhaspeln verwendet.

10.5.1 Wasserfahrzeuge in der Auslandfahrt mit einer Bruttoreaumzahl von 500 und mehr führen wenigstens einen internationalen Landanschluß mit, mit dem Löschwasser von außerhalb in das Löschesystem eingespeist werden kann.

10.5.2 Es sind Vorrichtungen vorhanden, damit dieser Anschluß auf jeder Seite des Schiffes verwendet werden kann.

11. Feuermeldeanlage und Generalalarmanlage

11.1 Es liegt eine Bescheinigung eines anerkannten Experten vor, daß die Feuermeldeanlage einschl. ihrer Einzelbauteile den Anforderungen der Richtlinie entspricht.

11.2 Auf Wasserfahrzeugen ab 25 m Rumpflänge ist eine Generalalarmanlage installiert.

12. Feuerlöscher

12.1 Es werden Feuerlöscher verwendet, die von der See-Berufsgenossenschaft, einer anderen anerkannten Behörde eines Mitgliedstaates der EU oder einer nach der Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994, in der jeweils geltenden Fassung, anerkannten Schiffsüberprüfungs- und Besichtigungsorganisation für den Seebetrieb zugelassen sind.

12.1.1 Pulverlöscher und Kohlendioxidlöscher haben mindestens 5 Kilogramm Inhalt und Schaumlöscher mindestens 9 Liter Inhalt.

12.1.2 Wasserverschäumer werden nicht verwendet.

12.2 Ersatzfüllungen und Reservefeuerlöscher

12.2.1 Auf einem Wasserfahrzeug außerhalb der Fahrt in den küstennahen Seegewässern werden Ersatzfüllungen und Ersatztreibmittel oder Reservefeuerlöscher mitgeführt: 50 v.H. für die ersten 30 Feuerlöscher, 25 v. H. für die verbleibenden Feuerlöscher, jedoch nicht mehr als 30 Reservefüllungen.

12.2.2 Eine Anweisung für das Nachfüllen sowie eine erforderliche Spannvorrichtung und Werkzeuge befinden sich an Bord.

12.2.3 Für Feuerlöscher, die an Bord nicht nachgefüllt werden können, wird eine den Ersatzfüllungen entsprechende Anzahl von Reservelöschern mitgeführt.

12.3 Anordnung der tragbaren Feuerlöscher

12.3.1 Feuerlöscher sind an gut sichtbarer und schnell erreichbaren Stellen, die auffallend und dauerhaft gekennzeichnet sind, untergebracht und so angeordnet, daß sie durch Witterungseinflüsse, Vibrationen und andere Einwirkungen nicht in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

12.3.2 Ein für einen bestimmten Raum vorgesehener Feuerlöscher ist in der Nähe des Zugangs zu diesem Raum angeordnet; sind mehrere Feuerlöscher für einen Raum vorgesehen, so befindet sich wenigstens einer in der Nähe des Zugangs.

12.3.3 Die an Bord befindlichen tragbaren Feuerlöscher sind plombiert.

12.3.4 Die Gebrauchsfähigkeit der Feuerlöscher ist durch eine am Feuerlöscher angebrachte gültige Prüfbescheinigung oder Prüfplakette nachgewiesen.

12.3.5 Art und Anzahl der Feuerlöscher sind entsprechend nachfolgender Übersicht vorgesehen:

Räume	Feuerlöscher Art	Feuerlöscher Anzahl	
Maschinen-, Kessel- und Heizräume	siehe lfd. Nr. 3	siehe lfd. Nr. 3	<input type="checkbox"/>
Unterkunfts- und Wirtschaftsbereich	ABC-Pulver Schaum	Feuerlöscher in Abständen von max. 20 m; mindestens 5	<input type="checkbox"/>
Küche	ABC-Pulver	1	<input type="checkbox"/>
Pantry mit Kocheinrichtung	ABC-Pulver	1	<input type="checkbox"/>
Raum mit Ölheizöfen	ABC-Pulver Schaum BC-Pulver	1	<input type="checkbox"/>
Kontrollstation mit elektrischen Geräten	ABC-Pulver Kohlendioxid	1	<input type="checkbox"/>
Kontrollstation für elektronische Geräte	Kohlendioxid	1	<input type="checkbox"/>
Raum für entzündbare Stoffe und Flüssigkeiten sowie Farben	ABC-Pulver Kohlendioxid	1	<input type="checkbox"/>
Raum, Store oder Verschlag für Acetylen und Sauerstoff	ABC-Pulver Kohlendioxid	1	<input type="checkbox"/>
Raum für Abfallverbrennungsanlage	ABC-Pulver	1	<input type="checkbox"/>

13. Brandschutzausrüstung

13.1 Folgende Teile gehören zur Brandschutzausrüstung und sind an Bord vorhanden:

- 13.1.1 1 Hitzeponcho,
- 13.1.2 1 Feuerwehr-Schutzanzugshose (flammenhemmend),
- 13.1.3 Stiefel und Handschuhe aus Gummi oder anderem elektrisch nicht leitendem Werkstoff,
- 13.1.4 1 fester Helm,
- 13.1.5 1 elektrische Sicherheitslampe,
- 13.1.6 1 Axt mit hochspannungsisolierendem Handgriff,
- 13.1.7 1 Brecheisen,

- 13.1.8 1 Preßluftatmer, bei dem das Volumen der in den Druckluft-Flaschen enthaltene Luft mindestens 1200 Liter beträgt,
- 13.1.9 1 feuerfeste Rettungsleine.
- 13.2 Es werden Brandschutzausrüstungen und Reserve-Druckluftflaschen für die Preßluftatmer wie folgt mitgeführt:
- 13.2.1 3 Brandschutzausrüstungen für Wasserfahrzeuge mit einer Rumpflänge von 50 m und mehr und Reserve-Druckluftflaschen mit einer Gesamtluftmenge von mindestens 4800 Liter je Preßluftatmer;
- 13.2.2 2 Brandschutzausrüstungen für Wasserfahrzeuge mit einer Rumpflänge von unter 50 m und Reserve-Druckluftflaschen einer Gesamtluftmenge von mindestens 4800 Liter je Preßluftatmer.
- 13.3 Die Brandschutzausrüstung wird leicht zugänglich und einsatzbereit aufbewahrt.
- 13.3.1 Die Brandschutzausrüstungen sind an wenigstens 2 weit voneinander entfernten Stellen gestaut.
- 13.3.2 Die Stellen für die Aufbewahrung der Brandschutzausrüstungen sind dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet.
- 14. Sicherheitspläne und Verschußpläne**
- 14.1 Ein Sicherheitsplan entsprechend DIN 87 903 ist offen ausgehängt.
- 14.2 Als Ergänzung zum Sicherheitplan ist für den Brandschutz ein Verschußplan aufgestellt. (Der Verschußplan kann auch wie eine Checkliste aufgestellt sein.)
- 14.3. Je ein Doppel des Sicherheitsplans und des Verschußplans ist am zentralen Sammelplatz und auf der Brücke verfügbar für
- 14.1.1 Wohnbereiche mit angrenzenden Räumen,
- 14.1.2 Maschinenbereich mit angrenzenden Räumen und
- 14.3.3 sonstige Räume.
- 15. Hinweise für den Betrieb und das Verhalten an Bord**
- 15.1 Fluchtwege sind freigehalten.
- 15.3 Tragbare und fahrbare Feuerlöscher sind alle 2 Jahre geprüft worden. Letzte Überprüfung am:
- 15.6 Flüssiggasanlagen sind jährlich von einem Sachkundigen überprüft worden. Letzte Überprüfung am:
- 15.8.2 Eine Sicherheitsrolle ist erstellt. Abschriften der Sicherheitsrolle sind an den vorgegebenen Stellen gut sichtbar aufgehängt. Der zentrale Sammelplatz oder Sammelplätze sind festgelegt.

Festgestellte Mängel:

Bemerkungen:

Ort

Datum

Unterschrift